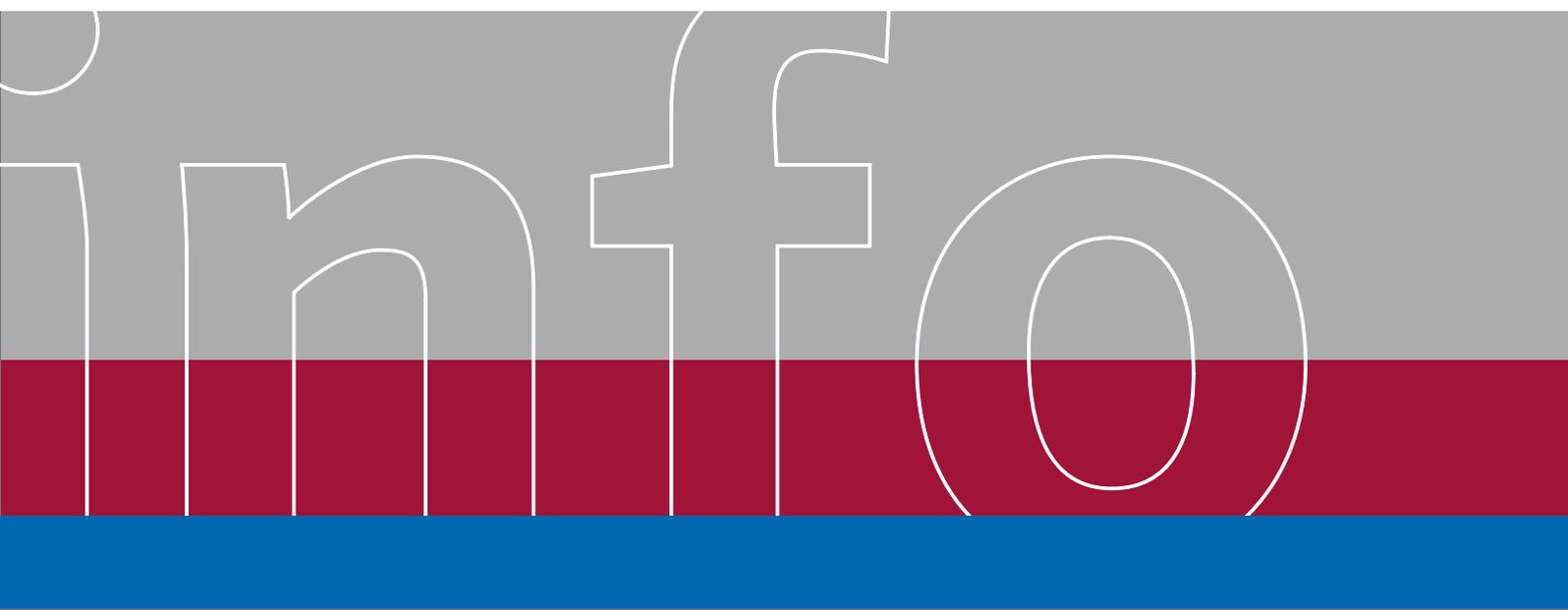


## Energie-Info

# Versorgung von Kundenanlagen (Strom)

Version 1.0

Berlin, 29. August 2016



## Inhalt

<b>Hinweise zur Verwendung einzelner Begriffe .....</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>5</b>
<b>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Einleitung und Ziel.....</b>	<b>6</b>
<b>2 Juristischer Begriff der Kundenanlage und Untergliederung in verschiedene Varianten .....</b>	<b>7</b>
2.1 Überblick und Einordnung.....	7
2.2 Definition der Kundenanlage und Vorgaben zur Untermessung nach dem Energiewirtschaftsgesetz .....	9
2.2.1 Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG .....	10
2.2.2 Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG.....	11
2.3 Kriterien für die Differenzierung zwischen Netzen und Kundenanlagen .....	12
<b>3 Varianten von Kundenanlagen.....</b>	<b>14</b>
<b>4 Vertragliche Beziehungen zwischen Netzbetreiber, Kundenanlagenbetreiber und Letztverbraucher .....</b>	<b>15</b>
4.1 Grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb der Kundenanlage und für den Stromtransport innerhalb der Kundenanlage.....	17
4.2 Aufgaben des Kundenanlagenbetreibers .....	17
4.3 Aufgaben des Netzbetreibers.....	18
<b>5 Variantenübergreifende Aspekte .....</b>	<b>23</b>
5.1 Allgemeines zu den Messkonzepten.....	23
5.1.1 Auswirkung von Anmeldung oder Änderungen einer Kundenanlage auf das Messkonzept.....	23
5.1.2 Ausgestaltung der Messung und der Messverfahren bei Übergabemessung und Unterabnehmern .....	26
5.2 Besonderheiten bei KWK-Anlagen nach dem KWKG 2016.....	28
5.3 Ausgestaltung der Marktkommunikation .....	30
5.4 Sperrung.....	30
5.5 Bilanzierung.....	31

5.6	Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen .....	32
5.6.1	Netzentgelte.....	32
5.6.2	KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für Abschaltbare Lasten .....	34
5.6.3	EEG-Umlage.....	36
5.6.4	Konzessionsabgabe.....	37
5.6.5	Abrechnung bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe von Strom aus der Kundenanlage in das Netz .....	37
<b>6</b>	<b>Variante 1: Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage .....</b>	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Variante 2: Mieterstrommodell.....</b>	<b>39</b>
7.1	Variante 2.1: Doppelte, getrennte Sammelschiene .....	40
7.2	Variante 2.2: Gemeinsame Sammelschiene .....	42

## Hinweise zur Verwendung einzelner Begriffe

Begriff	Verwendung in der Umsetzungshilfe
Unterabnehmer	Ist ein Letztverbraucher in einer Kundenanlage angeschlossen, wird aber nicht vom Kundenanlagenbetreiber beliefert, so ist er im Folgenden als Unterabnehmer bezeichnet. Die Energiemessung der Unterabnehmer erfolgt über einen Unterzähler nach § 20 Abs. 1d EnWG.
Drittbelieferung	Der Begriff „Drittbelieferung“ wird in der Umsetzungshilfe aufgrund unterschiedlicher Auslegungen nicht genutzt, es sei denn, er muss aufgrund eines Zitats verwendet werden. Während im Kontext der EEG-Eigenversorgung z. B. eine Belieferung von Mietern mit EEG-Strom durch den Hauseigentümer als Drittbelieferung bezeichnet wird, beschreibt die Belieferung durch Dritte nach § 20 Abs. 1d EnWG einen Unterabnehmer, der nicht vom Kundenanlagenbetreiber versorgt wird.
Externer dritter Lieferant	Um Missverständnisse im Kontext der Drittbelieferung zu vermeiden, greift die Umsetzungshilfe auf den Begriff des „externen dritten Lieferanten“ zurück. Der externe dritte Lieferant ist ein Lieferant, der nicht identisch mit dem Kundenanlagenbetreiber ist und der einen Unterabnehmer mit Strom beliefert.

## Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
KAB	Kundenanlagenbetreiber
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
NB	Netzbetreiber (in der Regel der Anschlussnetzbetreiber)
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
MSB	Messstellenbetreiber
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)
WiM	Wechselprozesse im Messwesen
ÜM	Übergabemessung (Zählpunktbezeichnung der Übergabemessung)

## 1 Einleitung und Ziel

Mit der in 2011 erfolgten Novellierung des EnWG kam es u. a. zu einer Neuregelung der (vormaligen) Objektnetze und der Abgrenzung der regulierten Netze von den Kundenanlagen bzw. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung. § 20 Absatz 1d EnWG enthält die Verpflichtung, in einer Kundenanlage bei der Belieferung der Letztverbraucher durch externe dritte Lieferanten die Verbrauchswerte zu erfassen und dem Markt und insbesondere den externen Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dieser Möglichkeit werden neben entsprechenden reinen Bezugskundenanlagen immer mehr so genannte Mieterstrommodelle bei den Netzbetreibern (NB) angefragt. Als Mieterstrommodell versteht sich die Versorgung teilnehmender Mieter einer Hausgemeinschaft aus einer in der Kundenanlage angeschlossenen Erzeugungsanlage. Dabei werden sowohl Blockheizkraftwerke als auch Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt, um den erzeugten Strom dann den Mietern anzubieten.

Aufgrund fehlender konkreter gesetzlicher Regelungen soll dieses Dokument die Komplexität der Thematik strukturieren und so bei der Umsetzung des Mieterstrommodells mit Unterabnehmerregelungen insbesondere den Netzbetreibern eine Hilfestellung geben. Folgende Themenschwerpunkte werden beleuchtet:

- Begriff Kundenanlage
- Varianten von Kundenanlagen (Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage, Mieterstrommodell)
- Vertragliche Beziehungen
- Variantenübergreifende Aspekte

Diese Anwendungshilfe spiegelt die bisherige Rechtslage wider. Änderungen, die sich aufgrund des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (insbesondere Messstellenbetriebsgesetz) nach dessen Veröffentlichung ergeben, sind aufgrund zahlreicher noch ungeklärter Fragestellungen noch nicht berücksichtigt.

## **2 Juristischer Begriff der Kundenanlage und Untergliederung in verschiedene Varianten**

### **2.1 Überblick und Einordnung**

Auch wenn nach § 3 Nr. 15 EnWG „Energieanlagen“ weitere Definitionen möglich sind, definiert das EnWG unter anderem nachfolgende Anlagen- und Netzbegriffe:

1. Energieversorgungsnetze nach § 3 Nr. 16 EnWG
2. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung nach § 3 Nr. 17 EnWG
3. Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG
4. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG
5. geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG

Energieversorgungsnetze nach § 3 Nr. 16 EnWG unterliegen wie die Netze der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) im vollen Umfang der Regulierung. Die beiden Netzdefinitionen grenzen sich lediglich dahingehend ab, dass das Netz der allgemeinen Versorgung grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht und hier der Netzananschluss nach § 18 EnWG zu gewähren ist. Für Netzanlüsse an Energieversorgungsnetze nach § 3 Nr. 16 EnWG ist ausschließlich der § 17 EnWG heranzuziehen.

Die wesentlichen Unterscheidungskriterien und Rahmenbedingungen für Anlagen gemäß Ziffer 1 - 5 sind der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:

Kundenanlage	Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung	Geschlossenes Verteilernetz	Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung	Energieversorgungsnetz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbedeutend für Wettbewerb (insbes. wenig Kunden und geringe Mengen)</li> <li>• Für die Nutzung innerhalb der Kundenanlage darf kein separates Entgelt verlangt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fast ausschließlich Versorgung des eigenen oder verbundenen Unternehmens</li> <li>• Keine Berechnung eines Netzentgeltes an Letztverbraucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsamer Zweck am Standort oder überwiegend Eigenversorgung; betriebsnotwendiger Transport</li> <li>• Genehmigung durch Regulierungsbehörde erforderlich</li> <li>• Geringe Anzahl von Haushaltskunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgung jedes Letztverbrauchers</li> <li>• Hinsichtlich ihrer Dimensionierung für den Anschluss von jedermann offen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beinhaltet die gleichen Pflichten wie das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Ausnahme der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG</li> </ul>
§ 3 Nr. 24a EnWG	§ 3 Nr. 24b EnWG	§ 110 EnWG	§ 3 Nr. 17 EnWG	§ 3 Nr. 16 EnWG
Freistellung von der Regulierung, aber freie Lieferantenwahl aller Kunden		Ausnahme von der Regulierung im Wesentlichen für Anreizregulierung und Beschaffung Verlustenergie	Volle Regulierung	

Abbildung 1: Definitionen nach dem EnWG

Auf die Thematik „geschlossene Verteilernetze“ wird in diesem Papier nicht eingegangen, da der Status eines geschlossenen Verteilernetzes nur durch Genehmigungsverfahren der zuständigen Regulierungsbehörde erlangt wird und damit für alle Beteiligten Rechtsicherheit bietet.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und 24b EnWG, da für diese keine regulierungsbehördliche Genehmigung erforderlich ist.

Der Anschlussnetzbetreiber wird in der Regel die Selbsteinstufung bzw. -einordnung der Kundenanlage seitens des Kundenanlagenbetreibers (KAB) übernehmen und nur in begründeten Einzelfällen diese Einstufung hinterfragen. Den Anschlussnetzbetreiber trifft diesbezüglich keine Nachforschungspflicht. Daher ist eine einzelfallbezogene Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber der Ausnahmefall. Der Netzbetreiber sollte die ihm durch den KAB mitgeteilten bzw. bereits vorhandenen Informationen nutzen, ohne selbst investigativ tätig zu werden. Im Zweifelsfall stellt die Kundenanlage bei Neuanschluss eine „Black-Box“ dar, wenn alle technischen und vertraglichen Regelungen eingehalten werden.

Die Durchsetzung etwaiger Ansprüche der angeschlossenen Letztverbraucher gegenüber dem als Kundenanlagenbetreiber auftretenden Betreiber der angeschlossenen Anlage erfolgt ggf. bilateral zwischen diesen Parteien.

## **2.2 Definition der Kundenanlage und Vorgaben zur Untermessung nach dem Energiewirtschaftsgesetz**

Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG sind wie folgt definiert:

*Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie*

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und*
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.*

Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG sind wie folgt definiert:

*Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie,*

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,*
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,*
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und*
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.*

Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage ist generell, dass die Anschlussnutzer, die in einer Kundenanlage angeschlossen sind, sich ohne Zahlung von Netznutzungsentgelten der Infrastruktur bedienen dürfen, um sich durch einen frei wählbaren externen dritten Lieferanten versorgen zu lassen. In diesem Fall hat der Anschlussnetzbetreiber die erforderlichen Zählpunkte zu verwalten (§ 20 Abs. 1d EnWG). Es ist jedem Netzbetreiber selbst überlassen, ob er in seinen Systemen Zählpunkte in Kundenanlagen für die Marktkommunikationsprozesse von Anfang an einrichtet und verwaltet. Bei der Versorgung eines Anschlussnutzers in der Kundenanlage durch einen externen dritten Lieferanten erfolgt erforderlichenfalls die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler. Meist ist dafür ein virtueller Zählpunkt notwendig. Die hierzu erforderlichen Rechenregeln sind im Messkonzept mit dem Kundenanlagenbetreiber abzustimmen, siehe auch Punkt 5.1.

### 2.2.1 Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG

Ob eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist, ist bei Bedarf im Einzelfall zu ermitteln (siehe Abschnitt 2.2). Ausweislich der Gesetzesbegründung kann bei der Auslegung des unbestimmten Begriffs „unbedeutend“ u. a. auf nachstehende Kriterien abgestellt werden<sup>1</sup>:

#### Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher:

Ausschließlich der Eigenversorgung der Betreiber dienende Energieanlagen sind grundsätzlich als Kundenanlagen anzusehen. Je größer die Anzahl der an eine Energieanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Letztverbraucher ist, desto mehr deutet dieses Merkmal auf das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes hin.

#### Geografische Ausdehnung:

Geografisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen stellen in der Regel Kundenanlagen dar. Möglich ist im Einzelfall auch, dass sich eine Kundenanlage über ein räumlich zusammenhängendes Gebiet erstreckt, das mehrere Grundstücke umfasst. Die Eigentumsverhältnisse sind unerheblich, so dass sich eine Kundenanlage auch über mehrere Grundstücke unterschiedlicher Eigentümer erstrecken kann, sofern diese über einen Netzanschluss am Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind.

#### Menge der durchgeleiteten Energie:

Ein weiterer Indikator für die wettbewerbliche Bedeutung einer Energieanlage kann die Menge der über die Anlage an die angeschlossenen Letztverbraucher gelieferten Energie sein. Je kleiner die Energiemenge ist, desto eher kann angenommen werden, dass die Anlage unbedeutend für die Sicherstellung des Wettbewerbs ist. Das Gesetz legt aber keinen Schwellenwert fest.

Entscheidend ist dabei eine Gesamtschau aller Umstände im konkreten Einzelfall. Bei der Prüfung können jeweils noch andere Merkmale zu berücksichtigen sein, beispielsweise die zwischen dem Betreiber und den angeschlossenen Letztverbrauchern geschlossenen Verträge oder das Vorhandensein einer größeren Anzahl weiterer angeschlossener Kundenanlagen.

Die Regulierungsbehörden haben ein Positionspapier zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG veröffentlicht<sup>2</sup>. Darin haben die Regulierungsbehörden eine Abgrenzung zu Kundenanlagen vorgenommen. Auch wenn das Positionspapier keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, kann es als Orientierungshilfe dienen. Zu den einzelnen Kriterien führen die Regulierungsbehörden darin Folgendes aus:

---

<sup>1</sup> Begründung EnWG 2011 BT Drs. 17/6072, Seite 51.

<sup>2</sup> Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG vom 23. Februar 2012.

- a) Das räumlich zusammenhängende Gebiet kann auch mehrere Grundstücke, die unterschiedlichen Eigentümern gehören, umfassen.
- b) Zur Mengenthematik wird keine Aussage getroffen.
- c) Das Kriterium der unentgeltlichen Zurverfügungstellung der Infrastruktur innerhalb der Kundenanlage scheint erfüllt, wenn der Betreiber der Anlage für den Fall der Drittbelieferung<sup>3</sup> mit Energie keinen höheren Miet- oder Pachtzins von seinen Mietern verlangt oder wenn das Gesamtmietentgelt (der Gesamtpachtzins) nicht von der Menge der durchgeleiteten Energie abhängt.
- d) Eine Kundenanlage kann auch in Form einer Insellösung mit einer Erzeugungsanlage in Verbindung stehen, der Anschluss an ein Energieversorgungsnetz muss nicht gegeben sein. Da dieser Fall aber nicht von Relevanz für den Netzbetreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes ist, sei dieser Punkt hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Dazu, wie viele Letztverbraucher maximal an eine Energieanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sein dürfen, gibt es keine belastbaren Aussagen. Teilweise soll die Unbedeutsamkeit für den Wettbewerb auch dann noch vermutet werden können, wenn an eine Kundenanlage bis zu 100 Letztverbraucher angeschlossen wären. Queren die Anlagen öffentliche Wege oder Straßen, wäre die Grundstückseinheit in der Regel nicht mehr gegeben. Beides wäre jedoch bei der Anmeldung der Kundenanlage bei Bedarf im Einzelfall zu prüfen.<sup>4</sup>

Beispiele für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG können Mehrfamilienhäuser, Kleingärten, Gewerbeparks, Einkaufszentren oder auch Campingplätze sein.

### **2.2.2 Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG**

Bei einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (nach § 3 Nr. 24b EnWG) ist die absolute Menge der durchgeleiteten Energie im Unterschied zur Definition der Kundenanlagen in Nummer 24a nicht von Relevanz. Erfasst werden Konstellationen, in denen die Energiemenge sehr hoch sein kann. Maßgeblich ist, dass der Energietransport fast ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung und damit dem Betriebszweck dient. Der Anteil von an Dritte verteilter Energie an der Gesamtenergiemenge darf im jährlichen Mittel regelmäßig – in Abhängigkeit vom Einzelfall – 5 % bis 10 % nicht übersteigen (gemäß dem gemeinsamen Positionspapier der Regulierungsbehörden).

An erster Stelle sind hier als Beispiel Industriegelände und Kraftwerksstandorte zu nennen. Oftmals ist der KAB gleichzeitig größter Anschlussnutzer, der unterlagert manchmal auch andere (kleinere) Firmen, Dienstleister oder Zulieferer mitversorgen kann. Maßgeblich ist hier die Dominanz (mindestens 90 % Anteil an der Energiemenge) des KAB.

---

<sup>3</sup> Versorgung eines Letztverbrauchers durch einen externen dritten Lieferanten.

<sup>4</sup> Diese Abgrenzungskriterien äußerte die BNetzA in individuellen Schreiben an einzelne Netzbetreiber, u. a. im November 2014.

Wird dieses Mengenkriterium nicht eingehalten, kann auch bei (auch) zur Eigenversorgung genutzten Anlagen dennoch eine Kundenanlage, dann jedoch nach Nr. 24a, vorliegen. Rechtlich bedeutende Folgen hat die Zuordnung nicht.

### **2.3 Kriterien für die Differenzierung zwischen Netzen und Kundenanlagen**

Anders als bei geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG ist zur Feststellung der Eigenschaft einer Anlage als Kundenanlage kein förmliches Verfahren bei einer Regulierungsbehörde vorgesehen. Die Beurteilung, ob die Anlage eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung darstellt, obliegt dem Betreiber dieser Anlage. Die Verpflichtung, die betreffende Anlage an das Netz anzuschließen, ist von der Einordnung und Einstufung als Kundenanlage unabhängig.

Zur Entscheidung, welche der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Konstellationen vorliegt, kann das in Abbildung 2 dargestellte Prüfschema helfen, das eine grobe Erstbewertung ermöglicht.

Wird mindestens eine der folgenden Fragen mit „ja“ beantwortet, wird es sich zumeist nicht um eine Kundenanlage handeln:

- Wird dem angeschlossenen Letztverbraucher die freie Wahl des Lieferanten verweigert?
- Erhebt der Betreiber der Anlage eigene Netzentgelte für die Nutzung der fraglichen Infrastruktur?
- Wird im Falle einer Drittbeflieferung ein höherer Miet- oder Pachtzins verlangt?

In der operativen Umsetzung sind Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG sowie Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG durch den NB gleich zu behandeln.

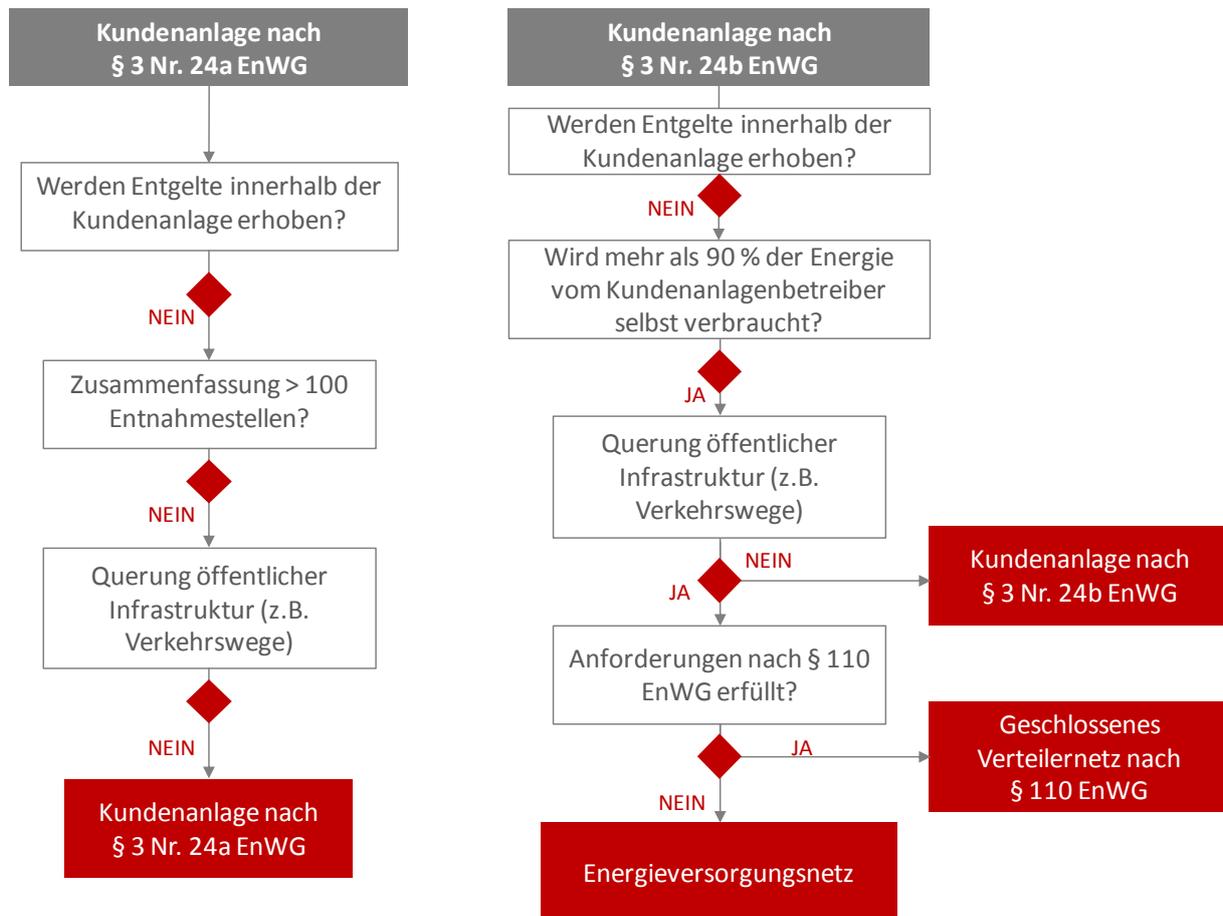


Abbildung 2: Prüfschema zur Einschätzung einer Kundenanlage (Einzelfälle können abweichen.)<sup>5</sup>

In Einzelfällen kann es Konstellationen geben, die trotz Widerspruch zu diesem Schema als Kundenanlage definiert werden. Sollte der Anschlussnetzbetreiber erhebliche Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen haben, könnte er sich zur Klärung des Sachverhaltes an die zuständige Regulierungsbehörde wenden.

<sup>5</sup> Bei den nicht aufgeführten Antwortmöglichkeiten liegt die Vermutung nahe, dass es sich nicht um eine Kundenanlage handelt. Dies muss jedoch genauer betrachtet werden.

### 3 Varianten von Kundenanlagen

Wurde eine Kundenanlage nach § 3 Abs. 24a EnWG als solche identifiziert, gibt es unterschiedliche Konfigurationen von Letztverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Unterabnehmern. Den größten Aufwand in der Einordnung und der späteren Abrechnung verursachen Kundenanlagen mit Letztverbrauchern nach § 20 Abs. 1d EnWG. Der KAB ist i. d. R. der Anschlussnehmer. Werden alle Letztverbraucher ausschließlich durch den KAB beliefert, so stellen sie in der Regel keine dem Netzbetreiber bekannten Anschlussnutzer dar.

Wechselt ein Letztverbraucher vom KAB zu einem externen dritten Lieferanten, erhöht sich die Komplexität für den NB z. B. in der Abrechnung. Abbildung 3 zeigt eine mögliche Differenzierung des Kundenanlagenbegriffs. Die häufigsten Varianten der Messkonzepte sind dabei in den roten Kästchen dargestellt und werden im Folgenden noch näher betrachtet (vgl. Kapitel 6 und 7). Neben diesen Varianten sind andere Lösungen möglich.



Abbildung 3: Ausprägungen von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG

#### **4 Vertragliche Beziehungen zwischen Netzbetreiber, Kundenanlagenbetreiber und Letztverbraucher**

Zwischen dem Eigentümer der Kundenanlage (Anschlussnehmer) und dem örtlichen Verteilnetzbetreiber besteht ein Netzanschlussvertrag. In der Regel handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um den Grundstückseigentümer. Im Ausnahmefall kann gemäß § 2 Abs. 3 NAV auch ein Dritter mit Zustimmung des Grundstückseigentümers den Netzanschlussvertrag abschließen (z. B. die Verwaltungsgesellschaft eines Einkaufszentrums oder die Eigentümerversammlung). Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage bzw. Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a, 24b EnWG) an das Netz des Anschlussnetzbetreibers und deren Betrieb.

Für Netzanschlüsse in Niederspannung wird der Netzanschlussvertrag zwingend durch die NAV vorgegeben. Für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannungsebene findet die NAV keine unmittelbare Anwendung, so dass lediglich die Vorgaben nach § 17 EnWG zu beachten sind. Hinsichtlich der einzelnen Vertragsbedingungen wird in der Vertragsgestaltung allerdings häufig auf die jeweiligen Regelungen der NAV zurückgegriffen, soweit sie auf die Besonderheiten des Anschlussverhältnisses im Einzelfall übertragbar sind.

Bei älteren Konstellationen ist zu prüfen, ob ein entsprechender Vertrag vorliegt oder lediglich der vor dem Inkrafttreten des EnWG 2005 übliche Werkvertrag zum Netzanschluss. In diesem Fall sollte das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Grundstückseigentümer sorgfältig neu gefasst werden.

Das Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer umfasst das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität und regelt unter anderem die haftungsrechtlichen und messtechnischen Rechte und Pflichten von Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Anschlussnutzer ist der Letztverbraucher, der den Anschluss zur Entnahme von Energie tatsächlich nutzt. In der Regel handelt es sich um denjenigen, der zugleich einen Stromliefervertrag mit einem Energielieferanten zur Belieferung der Abnahmestelle abgeschlossen hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NAV). Anschlussnehmer und Anschlussnutzer müssen nicht personenidentisch sein und fallen insbesondere bei nicht durch den Grundstückseigentümer selbst genutzten Grundstücken auseinander (z. B. Vermietung oder Verpachtung). In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer der Anschlussnehmer und der Mieter/Pächter der Anschlussnutzer. Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt als gesetzliches Schuldverhältnis konkludent infolge einer berechtigten Energieentnahme durch den Anschlussnutzer zustande (§ 3 Abs. 2 NAV).

Zum Teil wird der Mieter ausschließlich über einen Energieliefervertrag<sup>6</sup> mit dem Betreiber eines Kraftwerkes mit Energie beliefert, das innerhalb der Kundenanlage gelegen ist. Hat der Mieter in diesen Fällen keinen eigenen Energieliefervertrag<sup>7</sup> mit einem externen dritten Ener-

---

<sup>6</sup> Dieser Energieliefervertrag kann auch Teil eines Miet- oder Pachtvertrages für die Liegenschaft sein.

<sup>7</sup> Hierzu zählen neben „Vollstrom-Lieferverträgen“ auch Reserve- und Zusatzstromlieferverträge.

gielieferanten, wird er nicht über das öffentliche Netz versorgt und es besteht kein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Mieter. In diesen Fällen ist der Vermieter bzw. der Contractor der Anschlussnutzer im Sinne der NAV und damit Vertragspartner des Netzbetreibers und es besteht auch kein eigener Anspruch des Mieters auf Netznutzung.

Grundlage eines Anspruchs auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages ist § 20 Abs. 1a Satz 1 EnWG. Konkretisiert wird dieser in § 24 Abs. 1 S. 1 StromNZV. Anspruchsvoraussetzung ist dabei, dass es sich um einen Netznutzer handelt. Da dieser in der StromNZV nicht legaldefiniert ist, ist auf die Definition des EnWG als Ermächtigungsgrundlage für die StromNZV zurückzugreifen. Dort wird in § 3 Nr. 28 der Netznutzer wie folgt definiert:

*„natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen“*

Das Energieversorgungsnetz wird in § 3 Nr. 16 EnWG definiert:

*„Elektrizitätsversorgungsnetze [...] über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b“*

Bei an eine Kundenanlage angeschlossenen Letztverbrauchern liegt demnach keine Netznutzereigenschaft im Sinne des EnWG und der StromNZV vor. Infolgedessen hat auch der Letztverbraucher keinen Anspruch auf Netznutzung nach § 24 StromNZV gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung.

Von der Einrichtung einer Untermessung mit nachgelagerten Zählpunkt(en) gemäß § 20 Abs. 1d Satz 2 EnWG bei einer bestehenden Kundenanlage ist in der Regel der bestehende Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer betroffen. Netzebene des Netzanschlusses, Eigentumsgrenze und Netzanschlusskapazität ändern sich nicht. Der nachgelagerte Anschluss von Unterabnehmern und das diesbezügliche Messkonzept sollten jedoch auch in den Netzanschlussvertrag aufgenommen werden.

Der Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ändert sich bei Wechsel der Netzebene oder bei einer Kündigung/Rückbau des Anschlusses. Die Kündigung/Änderung erfolgt durch den/die Eigentümer. Bei einem Mehrparteienhaus erfolgt dies z. B. durch den Hauseigentümer oder durch den Verwalter aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Eigentümerversammlung. Wird die notwendige Anschlussleistung an der (neuen) Netzanschlussstelle überschritten, ist ggf. ein weiterer Baukostenzuschuss nachzuentrichten.

Sofern eine EEG-Anlage Teil der Kundenanlage ist, besteht außerdem ein gesetzliches Schuldverhältnis nach dem EEG zwischen dem EEG-Anlagenbetreiber – dies dürfte in der Regel der Kundenanlagenbetreiber sein – und dem Netzbetreiber. In der Praxis wird dieses gesetzliche Schuldverhältnis, das Regelungen zum Netzanschluss sowie zur Einspeisung und Förderung umfasst, oft durch vertragliche Regelungen flankiert (Netzanschluss-, ggf. Anschlusserrstellungs- und Einspeiseverträge). Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Nutzung der Kundenanlage als Letztverbraucher und die erforderlichen Messkonzepte der

komplexen Lieferstelle. Diese Verträge dürfen nach aktueller Rechtslage allerdings nur Punkte regeln, die nicht durch das EEG bereits abschließend geregelt sind bzw. nicht vom EEG abweichen (vgl. § 7 Abs. 2 EEG 2014: Abweichungsverbot)<sup>8</sup>. Klarstellend werden in der Regel auch Verweise auf die einzuhaltenden technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers und die einzuhaltenden technischen Regelungen für die Anlage aufgenommen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch des Netzbetreibers auf Abschluss solcher Verträge.

Wird eine KWK-Anlage nach dem KWKG in einer Kundenanlage errichtet, sind für die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht die jeweils geltenden Regelungen der für die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des KWKG anzuwenden. Auch hier werden regelmäßig neben den ohnehin nach dem KWKG anzuwendenden Bestimmungen begleitende Verträge zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber abgeschlossen.

#### **4.1 Grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb der Kundenanlage und für den Stromtransport innerhalb der Kundenanlage**

Die technische Zuständigkeit des Anschlussnetzbetreibers endet an der Eigentumsgrenze zur Kundenanlage. Die Verantwortung für den Betrieb der Kundenanlage obliegt dem KAB und nicht dem Anschlussnetzbetreiber.

Die Verantwortung des Netzbetreibers für den Stromtransport zu den Letztverbrauchern, die über den Kundenanlagenbetreiber beliefert werden, endet ebenfalls an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Netzbetreibers und der Kundenanlage. Der NB ist nicht für Versorgungsstörungen verantwortlich, die ihren Ausgangspunkt in der Kundenanlage haben. Hierzu zählt auch die Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen an den nachgelagerten Abnahmestellen innerhalb der Kundenanlage. Eine entsprechende Klarstellung im Rahmen des Anschlussnutzungsvertrages zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher bei Belieferung durch externe dritte Lieferanten sowie im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Kundenanlagenbetreiber kann sinnvoll sein.

#### **4.2 Aufgaben des Kundenanlagenbetreibers**

Der KAB betreibt eine Kundenanlage, die die gesetzlichen Anforderungen nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG erfüllt. Errichtung, Wartung, Betrieb und ggf. Ausbau der Kundenanlage obliegen dem jeweiligen Betreiber. Er muss jedem an seine Anlage angeschlossenen Letztverbraucher die Möglichkeit einräumen, seinen Energielieferanten frei zu wählen. Der KAB muss folglich den Zugang zur Kundenanlage zur Belieferung gewährleisten. Er hat die Kundenanlage dem Lieferanten zur Belieferung nachgelagerter Anschlussnutzer diskrimi-

---

<sup>8</sup> Mit der Neuregelung durch den ab dem 1. Januar 2017 geltenden § 7 EEG 2017 werden zwar (klare und verständliche) abweichende vertragliche Regelungen zulässig, soweit sie mit den Grundgedanken des EEG vereinbar sind, keine Seite unangemessen benachteiligen und nicht zu höheren als im Teil 3 des EEG vorgesehenen Zahlungen führen. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Vertragsabschluss besteht jedoch auch nach der Neuregelung nicht.

nierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei der Einrichtung der erforderlichen Zählpunkte mitzuwirken.

Das Gesetz nimmt die Kundenanlage – mit Ausnahme der Lieferantenwahl – generell vom Anwendungsbereich der Vorgaben des EnWG aus. Der KAB muss damit zwar die Voraussetzungen für die Durchführung des Lieferantenwechsels schaffen. Verantwortlich für den Lieferantenwechselprozess ist aber der Netzbetreiber der öffentlichen Versorgung, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist (siehe Abschnitt 4.3), sowie der jeweilige Lieferant des Letztverbrauchers. Voraussetzung ist insoweit, dass zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis nach NAV (Mitteilung nach § 3 Abs. 3 NAV) bzw. ein Anschlussnutzungsvertrag in anderen Spannungsebenen vorliegt.

Die Abrechnung der Netznutzung der durch externe dritte Lieferanten versorgten Anschlussnutzer erfolgt durch den Netzbetreiber gegenüber dem jeweiligen Netznutzer/dem jeweiligen externen dritten Lieferant.

Besondere Regelungen, beispielsweise hinsichtlich der Messung, gelten für Kundenanlagen mit einer KWK-Anlage, die unter den Anwendungsbereich des KWKG 2016 fallen. Weitere Informationen sind in Abschnitt 5.2 dargestellt. Eine Übersicht über die insoweit auch durch das KWKG-Gesetz 2016 geänderten Zuständigkeiten für die Erzeugungs- und Einspeisemessung gibt auch die [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG-Gesetz 2016](#).

### **4.3 Aufgaben des Netzbetreibers**

Die Zuständigkeit des NB endet am Netzanschluss der Kundenanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des NB (Eigentumsgrenze). An dieser Stelle erfolgt in der Regel eine Messung nach § 10 der Messzugangsverordnung. Für diesen Zählpunkt ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichteter Messstellenbetreiber. Diese Messwerte der Übergabemessung zur Kundenanlage stellen die Grundlage für die Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung und ggf. für eine Bewertung der Überschusseinspeisung dar. Für diese Messung ist der Netzbetreiber in der Regel der nach § 21b EnWG zuständige Messstellenbetreiber. Die Summenzählung erfasst den Verbrauch der gesamten Kundenanlage. Hinsichtlich der Netznutzung an der ÜM ist – auch für die Entnahmen der in der Kundenanlage angeschlossene Anschlussnutzer/Unterabnehmer und Letztverbraucher – die Netzanschlussebene der Kundenanlage ausschlaggebend (siehe Abschnitt 5.6.1).

Zur Abwicklung einer Belieferung der Unterabnehmer durch externe dritte Lieferanten benötigt jeder zu beliefernde Unterabnehmer für seine Entnahmestelle mindestens einen Zählpunkt. Diesen Zählpunkt stellt der NB dem KAB entsprechend den geltenden Vorschriften zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist dabei nach § 20 Abs. 1d i. V. mit § 21b Abs. 2 EnWG zuständig für die Vergabe sowie Verwaltung/Administration des Zählpunktes. Eine Belieferung in der Kundenanlage durch einen externen dritten Lieferanten kann ab dem Zeitpunkt der Zählpunktvergabe erfolgen. Auch für diese Messung ist der Netzbetreiber grundzuständig nach § 21b Abs. 1 EnWG. Für Letztverbraucher, die vom Kundenanlagenbetreiber versorgt

werden, liegt die Verantwortung für die Messung dagegen nicht beim Netzbetreiber. Hier ist der Betreiber der Kundenanlage selbst verantwortlich.

Ist in der Kundenanlage keine doppelte, getrennte Sammelschiene vorhanden, findet eine Verrechnung über einen virtuellen Zählpunkt statt. Der Netzbetreiber reduziert dabei den gemessenen Wert der Übergabemessung um die „Entnahmen“ der Anschlussnutzer/Unterabnehmer, welche durch einen externen dritten Lieferanten versorgt werden. Ergebnis ist ein virtueller Wert an der Übergabestelle, der zur Abrechnung und Bilanzierung der ÜM der Kundenanlage herangezogen wird.

Messstellenbetreiber für Messstellen von Unterabnehmern, die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, stellen dem NB die für die Bilanzierung und Abrechnung mit dritten Energielieferanten sowie für die Saldierung und Abrechnung der Übergabemessung erforderlichen Messwerte der Untermessungen zur Verfügung.

Befindet sich eine vom KAB betriebene Erzeugungsanlage in der Kundenanlage, erfolgt auf der Bezugsseite der Übergabemessung eine Saldierung mit den Mengen der durch externe dritte Lieferanten versorgten Unterabnehmer. Die Energiemenge der Anschlussnutzer/Unterabnehmer, die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, wird dabei als Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung betrachtet. Die zurückgespeiste Energiemenge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem EEG oder KWKG dem Betreiber der Erzeugungsanlage vergütet bzw. gefördert.

Nach § 11 Abs. 1 EEG 2014 muss nicht der KAB, sondern der Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, den EEG-Strom abnehmen. Zu diesem Zweck kann der EEG-Strom rechnerisch durch kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe an den Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden (§ 11 Abs. 2 EEG 2014). Die für die Verrechnung notwendige anteilige kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des EEG-geförderten Stroms ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die „Teil-EEG-Ersatzstrom“-Menge des nicht teilnehmenden Mieters messtechnisch eindeutig ermittelt werden kann und darauf alle Letztverbraucherabgaben anfallen.<sup>9</sup>

Damit wird allerdings keine Aussage darüber getroffen, wie konkret die Messanordnung zu erfolgen hat und ob die Verrechnung von Messwerten unterschiedlicher Messverfahren zulässig ist.

Beim KWKG ist zwischen der Rechtslage nach KWKG 2012 und KWKG 2016 zu unterscheiden:

Bei Anlagen, auf die das KWKG 2012 anzuwenden ist<sup>10</sup>, muss der erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden sein, um vom Anschlussnetzbetreiber abgenommen und vergütet werden zu können (§ 4 Abs. 1 und 3 KWKG 2012). Gleiches gilt auch im Falle der Direktvermarktung des Stroms (§ 4 Abs. 2a KWKG 2012). Nicht einge-

---

<sup>9</sup> Zu beachten ist hierbei, dass diese „anteilige“ kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nicht zu verwechseln ist mit einer anteiligen Direktvermarktung nach § 20 Abs. 2 EEG 2014, bei der die Strommengen prozentual aufgeteilt werden.

<sup>10</sup> Insbesondere Anlagen nach § 35 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 KWKG 2016.

speister Strom muss vom Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung nicht abgenommen werden. Umstritten ist, ob bei Betrieb einer KWK-Anlage innerhalb einer Kundenanlage auch eine „virtuelle Einspeisung“ für Strommengen zulässig ist, die von der Anlage erzeugt und von Unterabnehmern, die aufgrund ihres Stromlieferungsvertrages eigentlich über das Netz der allgemeinen Versorgung versorgt werden sollen, physikalisch verbraucht worden sind. Die Zulässigkeit der Vergütung dieser virtuell eingespeisten Strommengen nach dem KWKG 2012 ist dementsprechend noch nicht abschließend geklärt.

§ 4 Abs. 3b KWKG 2012<sup>11</sup> könnte für die Zulässigkeit einer Verrechnung dieser Werte sprechen. Hiernach haben Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 NAV, in deren elektrische Anlage hinter der Hausanschlussicherung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre elektrische Anlage angeschlossen ist. Bei Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte muss eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler stattfinden. Danach besteht eine Verrechnungspflicht des Netzbetreibers, die – auch im Zusammenhang mit § 20 Abs. 1d EnWG – für eine Zulässigkeit der Verrechnung von Erzeugungs-, Einspeisungs- und Bezugswerten spräche.

Demgegenüber bestimmt § 4 Abs. 1 und 3 KWKG 2012, der im Rahmen von § 35 Abs. 1 bis 5 KWKG 2016 für die betreffenden Anlagen weiterhin anwendbar ist, dass nur der eingespeiste Strom an den Netzbetreiber verkauft werden kann und der Netzbetreiber hierfür neben dem KWK-Zuschlag die Einspeisevergütung zu zahlen hat. Im Vergleich dazu ist die „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ bzw. „kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung“ aber als Form der „virtuellen Einspeisung“ und damit als Sonderform bereits im EEG 2004 enthalten gewesen, und noch nicht ausdrücklich im KWKG 2012. Das KWK-Gesetz weist hingegen seit der Novelle 2009 in seinem § 4 Abs. 3a eine Förderung der nicht eingespeisten, aber erzeugten Strommengen auf. Die Förderung wurde folglich von der Einspeisung abgekoppelt und der Zuschlag nach § 4 Abs. 3a KWKG 2009 war nicht mehr von der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung und damit verknüpft mit der Veräußerung an den Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung abhängig.

Da diese Rechtsfrage für Anlagen nach dem KWK-Gesetz 2012 oder älter noch nicht abschließend geklärt ist, sollte der betroffene Netzbetreiber die Vergütung entsprechender „virtuell“ eingespeister Strommengen mit seinem Wirtschaftsprüfer klären.

Bei Anlagen im Anwendungsbereich des KWKG 2016, auf die insbesondere § 4 KWKG 2016 anzuwenden ist, ist der „Netzbetreiber“ nun der „Betreiber von Elektrizitätsnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ sowie der „Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG“. Die Pflicht zum Anschluss und zur „physika-

---

<sup>11</sup> „Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung, in deren elektrische Anlage hinter der Hausanschlussicherung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre elektrische Anlage angeschlossen ist. Bei Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“

lischen Abnahme“ (d. h. Aufnahme) des KWK-Stroms aus hocheffizienten KWK-Anlagen obliegt daher nunmehr auch Betreibern von „geschlossenen Verteilernetzen“ nach § 110 EnWG.

Der Netzbetreiber<sup>12</sup> hat nur dann eine gesetzliche Pflicht zur „kaufmännischen Abnahme“ (d. h. dem Ankauf) des Stroms, wenn die Anlage eine „elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt“ aufweist (§ 4 Abs. 2 KWKG 2016). § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 regelt hierzu erstmalig ausdrücklich auch die Abnahme im Rahmen der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ (s. u.).

Anlagen mit größerer KWK-Leistung als 100 kW unterliegen der verpflichtenden Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016, wenn keine der Übergangsregelungen in § 35 KWKG 2016 anzuwenden ist bzw. vom Anlagenbetreiber beansprucht wird. Alternativ hierzu kann der Anlagenbetreiber den mit der KWK-Anlage erzeugten Strom auch selbst verbrauchen. Eine Ankaufspflicht des Netzbetreibers für den KWK-Strom besteht dann nicht mehr.<sup>13</sup>

Hinsichtlich der Verrechnung der Energiemengen bei KWK-Anlagen, die innerhalb von Kundenanlagen errichtet werden bzw. worden sind, ist § 4 Abs. 3b KWKG 2012 nun in § 14 Abs. 2 KWKG 2016<sup>14</sup> überführt worden. Insoweit gilt die gleiche Rechtslage wie im KWKG 2012. Außerdem wird in § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Befugnis der Einspeisung über eine „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ findet sich nun erstmalig ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016. Hiernach kann der Anlagenbetreiber die kaufmännische Abnahme auch dann verlangen, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Anlagen, auf die nach § 35 Abs. 1 bis 5 KWKG 2016 nicht die Vermarktungsregelungen in § 4 KWKG 2016 anzuwenden sind, sondern diejenigen nach § 4 KWKG 2012. Außerdem ist strittig, ob die „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 überhaupt für alle

---

<sup>12</sup> Auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen gehören nach der Definition in § 2 Nr. 21 KWKG 2016 zu den „Netzbetreibern“.

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach dem KWKG 2016 für nicht in das „Netz der allgemeinen Versorgung“ eingespeisten Strom nur noch in den in § 6 Abs. 4 KWKG 2016 genannten Fällen eine Zuschlagszahlungspflicht vorgesehen ist. Dies gilt in denjenigen Fällen nicht, in denen der Anlagenbetreiber die Übergangsregelungen nach § 35 Abs. 2 bis 5 KWKG 2016 geltend macht.

<sup>14</sup> „Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig.“

KWK-Anlagen nach dem KWKG 2016 gilt oder nicht nur für Anlagen mit einer „elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt“, da sich § 4 Abs. 2 KWKG 2016, in dem sich diese Regelung befindet, alleine auf diese Anlagen bezieht.

Beim KWKG 2016 ist aber aufgrund der Verrechnungspflicht des Netzbetreibers nach § 14 Abs. 2 KWKG 2016 – auch im Zusammenhang mit § 20 Abs. 1d EnWG – bis auf weiteres von einer Zulässigkeit der Verrechnung von Erzeugungswerten, Einspeisungswerten und Bezugswerten auszugehen.

Bis zu einer weiteren abschließenden Klärung dieser Rechtslage, v. a. durch den Gesetzgeber, sollte der Netzbetreiber daher die Zulässigkeit der Verrechnung

- der Erzeugungswerte der Anlage,
- der Bezugswerte der Anschlussnutzer, gemessen an den Untermessungen,
- des Bezugswertes der Kundenanlage aus dem Netz und
- des Einspeisewertes des BHKW am Verknüpfungspunkt mit dem Netz

zur Vergütung des in das Netz eingespeisten Stroms mit seinem Wirtschaftsprüfer abstimmen.

Die Rechtslage nach dem KWKG 2016 wird in der [„BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016“](#) weitergehend erläutert.

Um eine gesetzeskonforme Abrechnung zu gewährleisten, sollten jeglicher Zu- und Abbau von Erzeugungsanlagen in der Kundenanlage rechtzeitig zwischen dem KAB und dem Netzbetreiber abgestimmt und die vertraglichen Regelungen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und insbesondere zum Messkonzept entsprechend der jeweils geltenden Gesetzeslage aktualisiert werden.

## **5 Variantenübergreifende Aspekte**

### **5.1 Allgemeines zu den Messkonzepten**

Die verschiedenen Varianten der Ausgestaltung von Kundenanlagen führen in der Folge auch zu unterschiedlichen Anforderungen insbesondere bezüglich der messtechnischen Abwicklung. Hier sind je nach Konzept die energiewirtschaftlichen und messtechnischen Rahmenbedingungen zu beachten und gemäß der aktuellen Rechtslage anzuwenden.

Die Entnahme von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung muss messtechnisch erfasst werden. Welche Messtechnik der Messstellenbetreiber für eine ordnungsgemäße Messung einzusetzen hat, richtet sich danach, ob eine Leistungsmessung erforderlich ist oder vereinfachte Methoden (im Niederspannungsnetz: standardisierte Lastprofile) zum Einsatz kommen. Gemäß § 12 StromNZV ist ab einer jährlichen Entnahmemenge von mehr als 100.000 kWh der Einsatz einer registrierenden Lastgangmessung an der Übergabestelle der Kundenanlage erforderlich. Allerdings können Netzbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StromNZV in begründeten Fällen auch Lastprofile für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme über 100.000 kWh festlegen. Es ist somit möglich, seitens des Netzbetreibers diskriminierungsfrei auch bei einer jährlichen Entnahme über 100.000 kWh eine SLP-Messung als Übergabemessung vorzusehen, wenn sich innerhalb der Kundenanlage z. B. Haushaltskunden als Verbrauchergruppe befinden. Im Gegenzug hat der Netznutzer Anspruch darauf, dass auf sein Verlangen hin eine registrierende Leistungsmessung zur Anwendung kommt, § 12 Abs. 2 Satz 3 StromNZV.<sup>15</sup>

#### **5.1.1 Auswirkung von Anmeldung oder Änderungen einer Kundenanlage auf das Messkonzept**

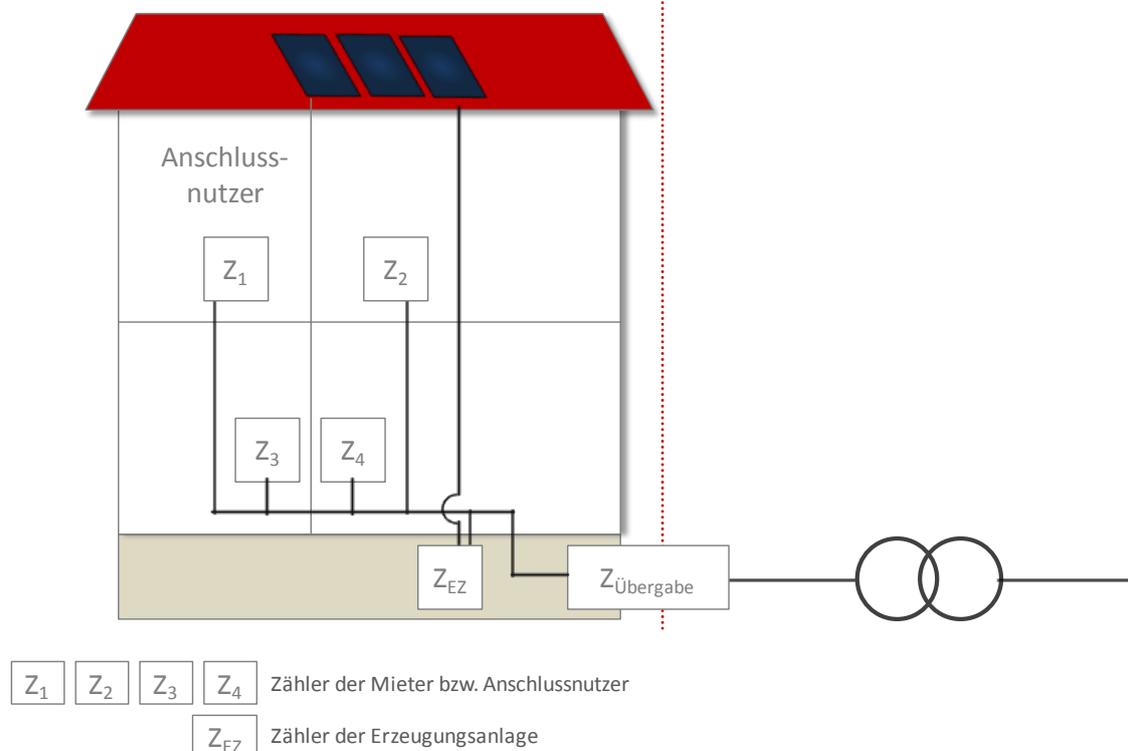
Nachfolgend wird beschrieben, welche Herausforderungen sich ergeben, wenn einzelne Anschlussnutzer in einer Kundenanlage ihr Anschlussnutzungsverhältnis beenden und die Kundenanlage nur noch einen Anschlussnutzer, den Betreiber der Kundenanlage, hat. Meist ist der Anschlussnehmer zugleich der Betreiber der Kundenanlage.

---

<sup>15</sup> Änderungen und Vorgaben zur Zählerstandgangmessung, die sich aufgrund des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (insbesondere Messstellenbetriebsgesetz) nach dessen Inkrafttreten ergeben, sind an dieser Stelle noch nicht berücksichtigt.

Kundenanlagenbetreiber als Anschlussnehmer  
an der Übergabemessung ( $Z_{\text{Übergabe}}$ )

Netzbetreiber



*Abbildung 4: Grundsätzliche Zuständigkeitsgrenze in einer Kundenanlage mit PV-Anlage, in der alle Letztverbraucher vom Kundenanlagenbetreiber beliefert werden*

Bei der Anmeldung einer Kundenanlage erfolgt in der Regel keine Änderung des Netzan schlusses, sondern nur die Zusammenlegung der Zählpunkte zu einer Entnahmestelle mit ÜM.<sup>16</sup> Die bisherigen Zählpunktbezeichnungen mit Ausnahme der ÜM werden i. d. R. netzbetreiberseitig nicht mehr genutzt. Sofern dies nicht vertraglich geregelt ist, unterliegen die bis zu diesem Zeitpunkt erfassten Daten den gesetzlichen Archivierungsverpflichtungen. Die Umbaukosten der Hausinneninstallation sind durch den KAB zu tragen.

In welcher Form der Kundenanlagenbetreiber, der ein Mieterstrommodell umsetzt, vorhandene Messeinrichtungen von Letztverbrauchern weiter nutzt, auch wenn diese keine Anschlussnutzer mehr sind, ist durch den Kundenanlagenbetreiber zu klären. Generell besteht die Möglichkeit, dass der NB im Rahmen einer Dienstleistung die Messung und den Messstellenbetrieb übernimmt. Da § 21b ff. EnWG bis auf Ausnahmefälle nicht gilt, besteht keine Verpflichtung des NB zum Messstellenbetrieb innerhalb der Kundenanlage. Allerdings finden die §§ 21b ff. EnWG für sämtliche für die Abrechnung relevanten Zähler, d. h. für den Erzeugungszähler der Erzeugungsanlage und die Unterzähler der Unterabnehmer Anwendung, wenn der Strom aus einer EEG-Anlage mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz eingespeist wird (§ 11 Abs. 2 EEG 2014). Der Anlagenbetreiber kann die Messung auch

<sup>16</sup> Dies gilt nur beim Umbau einer bereits bestehenden Anlage.

vom Anschlussnetzbetreiber durchführen lassen, wobei ebenfalls die Regelungen des EnWG zur Anwendung kommen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014).

Einigt sich der Kundenanlagenbetreiber mit dem ursprünglichen Messstellenbetreiber, könnte er dessen Geräte auch mieten, pachten oder kaufen oder aber deren Entfernung verlangen.

Der Umbau der Hausinneninstallation erfolgt im Auftrag des/der Eigentümer/s durch eine elektrotechnische Fachkraft. Es sollte ggf. ein neuer Netzanschlussvertrag erstellt werden oder der bestehende Netzanschlussvertrag, jedenfalls der Anschlussnutzungsvertrag, mit dem KAB aktualisiert werden. In diesem Vertrag wäre die neue Übergabemessung zu beschreiben. Die Demontage von Zählern kann nicht separat in Rechnung gestellt werden. Sie ist mit dem Entgelt für den Messstellenbetrieb abgegolten.

Sobald ein in der Kundenanlage angeschlossener Letztverbraucher zu einem externen dritten Lieferanten wechseln möchte, wechselt mit Zustandekommen des Anschlussnutzungsverhältnisses die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb zum Netzbetreiber. Damit ist der an die Kundenanlage angeschlossene Unterabnehmer genauso zu behandeln, als wäre er direkt am Netz des NB angeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für technische Vorgänge in der Kundenanlage, hier verbleibt die Zuständigkeit (z. B. für Störungen und damit verbundene Haftung) beim KAB.

Aus technischer Sicht ist eine separate Messung durch eine elektrische Trennung der jeweiligen Zähler von der Übergabemessung empfehlenswert. Allerdings bedeutet eine solche Trennung eine gewisse Unflexibilität bei Wechseln zwischen der Versorgung durch den KAB (ggf. aus seiner Stromerzeugungsanlage) Eigenversorgung und der Belieferung durch Dritte. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis häufig, dass aus Kostengründen keine elektrische Trennung, sondern über eine Verrechnung mittels Summendifferenzmessung (virtueller Zählpunkt) eine Korrektur der am Übergabezählpunkt ermittelten Energiemenge um den Energiebezug der durch externe dritte Lieferanten versorgten Unterabnehmer vorgenommen wird. Insbesondere bei Neubauten bietet sich jedoch die Lösung über zwei getrennte Sammelschienen an, so dass durch Umlegen von einer auf die andere Sammelschiene die Messung umgestellt werden kann.

Welches Messkonzept hier gewählt wird, sollte zwischen Netzbetreiber und KAB geklärt werden und ist damit eine Frage des Einzelfalls und ggf. Gegenstand des Netzanschlussvertrages. Trotz der Vorteile der doppelten, getrennten Sammelschiene in messtechnischer wie abwicklungsseitiger Sicht ist zu berücksichtigen, dass Letztverbraucher innerhalb von Kundenanlagen

- ohne KWK-Anlage nach § 20 Abs. 1d EnWG und
- mit KWK-Anlage nach § 14 Abs. 2 KWKG 2016 bzw. § 4 Abs. 3b KWKG 2012

einen gesetzlichen Anspruch auf einen Zählpunkt und eine Verrechnung der Messwerte haben, d. h. auch ohne die Bildung einer doppelten, getrennten Sammelschiene.

### **5.1.2 Ausgestaltung der Messung und der Messverfahren bei Übergabemessung und Unterabnehmern**

Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für die Messung der Kundenanlage und die Unterabnehmer in einer Kundenanlage nach § 20 Abs. 1d EnWG, die über einen externen dritten Lieferanten versorgt werden.

Im Wesentlichen sind zwei unterschiedliche Ausprägungen des anzuwendenden Messverfahrens denkbar:

- gleichartige Messung bei Übergabemessung und Unterabnehmer
- unterschiedliche Messung bei Übergabemessung und Unterabnehmer

Hinsichtlich der Messeinrichtung ist zu beachten, dass registrierende Leistungsmessung (RLM) und reine Arbeitsmessung (standardisierte Lastprofile – SLP) auf Grund der komplexen prozessualen Abwicklung nicht gemischt werden sollten. Entsprechend wurde in der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) festgelegt, dass die Art der Messung beim Anschlussnehmer und beim Unterabnehmer identisch sein muss (SLP/SLP oder RLM/RLM).

Grundsätzlich gilt im Falle von Kundenanlagen ohne Eigenerzeugung Ziffer 5.3.2 des Metering Code:

*„Sollen mehrere Messstellen zu einer Summe bzw. Summendifferenz zusammengefasst werden, sind an allen Messstellen identische Messverfahren, unter Berücksichtigung der Tarifierung (sofern vorhanden) anzuwenden.“*

Demgegenüber ermöglicht § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 explizit, RLM- mit SLP-Messungen zu verrechnen. Hier bleibt abzuwarten, ob die Regelung in diesem Punkt vor dem Hintergrund der Änderung in den gesetzlichen Vorgaben überarbeitet wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Regelungen, die das Messstellenbetriebsgesetz mit sich bringen wird.

#### **5.1.2.1 Gleichartige Messung (RLM/RLM bzw. SLP/SLP)**

In der Regel kann eine Saldierung zwischen SLP/SLP oder RLM/RLM problemlos erfolgen. In diesen Fällen ist gewährleistet, dass die Arbeitsmenge und bei RLM-Messungen auch die Leistung auf einem virtuellen Zählpunkt saldiert werden können.

Eine praktikable Bilanzierung und Abrechnung der Energiemengen muss in allen Fällen von Seiten des Netzbetreibers gewährleistet werden.

Dabei ist im Fall von SLP/SLP-Messungen dringend anzustreben, dass sämtliche Messungen weitgehend zeitgleich, idealerweise am selben Tag, abgelesen werden. Bei voneinander abweichenden Ablesezeitpunkten muss der Verbrauch der Untermessungen für den Abrechnungszeitraum der vorgelagerten SLP-Hauptmessung abgegrenzt werden, was unter Umständen zu Verwerfungen und Korrekturen führt (inkl. des damit verbundenen Mehraufwands, was sich ggf. bis auf die Korrekturbilanzkreisabrechnung auswirkt).

#### **5.1.2.2 Unterschiedliche Messung (RLM/SLP)**

Im Falle einer RLM-Übergabemessung ist zu beachten, dass bei geringer Abnahmemenge des Unterabnehmers die Mehrkosten der RLM im Vergleich zu einer Arbeitsmessung in kei-

nem angemessenen Verhältnis stehen. Eine Alternative hierzu stellen zukünftig möglicherweise intelligente Messsysteme mit Zählerstandgangmessungen dar. In Fällen, bei denen kein Pflichteinbau einer RLM-Messung erfolgt, stellt dies eine relativ kostengünstige Möglichkeit der Erfassung von Viertelstundenwerten dar. Mit Blick auf die zukünftigen Änderungen im Messwesen durch das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ werden intelligente Messsysteme zukünftig stark an Bedeutung gewinnen.

Im Hinblick auf den Nachweis der Gleichzeitigkeit bei der (ggf. privilegierten) Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 ist eine Saldierung von SLP dadurch eingeschränkt, dass nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in jeder Viertelstunde ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist dabei nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Ob diese Anforderung durch Verrechnung von Last- bzw. Einspeiseprofilen überhaupt erfüllt werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Weitere Informationen sind der [BDEW-Anwendungshilfe EEG-Umlage nach dem EEG 2014, Abschnitt Messung](#) zu entnehmen.

Nach einem abstimmdenden Gespräch zwischen NB, KAB und Unterabnehmer kann eine SLP-Messung beim Unterabnehmer installiert werden, auch wenn der Anschlussnehmer (Übergabemessung) mit einer RLM ausgestattet ist. Auch in § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 wird eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 StromNZV ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung für die Bildung des Messwertes des „virtuellen Zählpunktes“ für zulässig erklärt. Dieser Messaufbau führt allerdings in der energiewirtschaftlichen Abwicklung, sowohl hinsichtlich der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Leistungswerte als auch Arbeitswerte zu Ungenauigkeiten. Je nach Konstellation treten Nachteile für den KAB oder den Unterabnehmer auf.

Empfehlenswert ist in diesen Fällen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Anschlussnehmer (KAB bzw. Unterabnehmer) und Verteilnetzbetreiber, in der diese Bilanzierungs- und Abrechnungsmethode inkl. aller Auswirkungen für den KAB geregelt wird und deren Inhalt der KAB dem Lieferanten mitteilt.

Folgende Punkte sollten in einer solchen Vereinbarung berücksichtigt werden:

- Die monatliche Abrechnung des RLM-Anschlussnehmers erfordert im Idealfall auch eine monatliche Ablesung des SLP-Unterabnehmers, um größere Einflüsse aus Mehr- oder Mindermengen zu vermeiden.
- Die Saldierung von SLP- und RLM-Entnahmezeitreihen kann in der Praxis zu einer Vorzeichenumkehr der Übergabemessung führen.
- Ggf. Abbildung/Dokumentation des gewählten Messkonzeptes

Es bestehen derzeit keine gesetzlichen oder durch die BNetzA festgelegten Vorgaben, wie damit umzugehen ist, wenn der Anschlussnutzer oder der Lieferant einer vertraglichen Fixierung dieser Bilanzierungs- und Abrechnungsmethode nicht zustimmt und eine exakte Abrechnung fordert. Eine solche ist nur möglich, wenn auch in der Messstelle des Unterabnehmers das RLM-Verfahren Anwendung findet. Eine vertragliche Ausgestaltung hat darüber

hinaus sämtliche Betroffenen zu berücksichtigen, d. h. den Betreiber der Stromerzeugungsanlage (ggf.), den Kundenanlagenbetreiber, den Letztverbraucher, den Netzbetreiber und den externen dritten Lieferanten.

Bei KWK-Anlagen nach dem KWK-Gesetz innerhalb von Kundenanlagen ist § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 zu berücksichtigen. Die Regelung sieht vor, dass eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 StromNZV in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig ist. Ob der Letztverbraucher nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 einen ausdrücklichen Anspruch gegen den KAB darauf hat, dass ihm die Messung der Belieferung mittels SLP ermöglicht wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

## **5.2 Besonderheiten bei KWK-Anlagen nach dem KWKG 2016**

Hier kommen für die Messung

- der Stromerzeugung in der KWK-Anlage,
- der Stromeinspeisung aus der KWK-Anlage in das Netz und
- des Stromverbrauchs eines Anschlussnutzers, der innerhalb einer Kundenanlage mit KWK-Anlage durch einen Lieferanten über das Netz auf Basis eines vom Netzbetreiber zu erstellenden virtuellen Zählpunktes beliefert wird<sup>17</sup>,

die §§ 21b ff EnWG zur Anwendung (§ 14 Abs. 1 KWKG 2016).

Sofern der Anwendungsfall einer Kundenanlage mit einer KWK-Anlage, die nach dem KWKG gefördert wird, vorliegt, sind die Bestimmungen des KWKG einzuhalten.

Nach § 8 des KWKG 2012 galt bereits die Pflicht zur messtechnischen Erfassung

- des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms,
- des in der KWK-Anlage erzeugten KWK-Stroms und
- der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strommenge, ggf. als Differenzbetrag aus den beiden vorgenannten Mengen.

Die Einzelheiten hierzu einschließlich der Zuständigkeiten sind in der [BDEW-Umsetzungshilfe für Netzbetreiber zum KWK-Gesetz 2012](#) beschrieben.

Das KWKG 2016 ist hier detaillierter. Maßgeblich ist diesbezüglich § 14 KWKG 2016. Der Anschlussnetzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage mit unterlagerter KWK-Stromerzeugung angeschlossen ist, ist nun verpflichtet, die für den Nachweis des erzeugten und in sein Netz eingespeisten Stroms notwendigen Messstellen zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem KWK-Anlagenbetreiber dahingehend getroffen worden ist, dass der Messstellenbetrieb vom Anlagenbetreiber selbst oder einem Dritten, soweit die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt

---

<sup>17</sup> § 14 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016.

werden, anstelle des Netzbetreibers durchgeführt wird. Für den Messstellenbetrieb ordnet § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016 die Anwendung der §§ 21b bis 21h EnWG und der auf Grund von § 21i EnWG ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung an. Dies erfordert, dass der vom Anlagenbetreiber ausgewählte Messstellenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiber selbst, wenn er den Messstellenbetrieb durchführt, die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde erfüllt und mit dem Netzbetreiber einen entsprechenden Messstellenbetriebsrahmenvertrag abschließen muss.

Betreibt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen zum Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in sein Netz eingespeisten KWK-Stroms, bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 1 KWKG 2016, dass der KWK-Anlagenbetreiber die Kosten des Messstellenbetriebs zu tragen hat.

Gemäß § 14 Abs. 2 KWKG 2016 haben Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b EnWG Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Unterabnehmer durch externe dritte Lieferanten geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler mit denen der Übergabemessung durch den Netzbetreiber statt. Für letzteren Vorgang ordnet § 14 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 mit Rücksicht auf die Unterzähler und deren Messstellenbetrieb die Anwendung der §§ 21b bis 21h EnWG und der auf Grund von § 21i EnWG ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung an. Dies bedeutet, dass die Grundzuständigkeit für die betroffenen Unterabnehmer-Messeinrichtungen an den NB gemäß gesetzlicher Sonderzuweisung geht, wenn keine anderweitige Regelung über die Zuständigkeit getroffen wird. Wird eine anderweitige Regelung getroffen, muss der danach zuständige MSB (z. B. KAB) die Anforderungen nach §§ 21b bis 21h EnWG und der auf Grund von § 21i EnWG ergangenen Rechtsverordnungen einhalten.

Der Gesetzgeber räumt die Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten aus unterschiedlichen Messverfahren hierbei explizit ein. § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 unterscheidet dem Wortlaut nach jedoch nicht danach, ob diese Zulässigkeit der Messwertverrechnung nur für die Erzeugung gilt oder aber auch für letztverbrauchten Strom:

*„[...] Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig.“*

Dementsprechend ist vorbehaltlich einer weiteren gesetzgeberischen Klarstellung davon auszugehen, dass SLP- und RLM-Werte bei KWK-Anlagen nach dem KWKG, die sich in einer Kundenanlage befinden, bei Belieferung eines Unterabnehmers innerhalb dieser Kundenanlage durch einen dritten externen Lieferanten über das Netz sowohl erzeugungs- als auch verbrauchsseitig verrechnet werden dürfen.

### 5.3 Ausgestaltung der Marktkommunikation

Eine Klärung der Marktprozesse ist Voraussetzung dafür, dass eine Abwicklung für Unterabnehmer z. B. beim Lieferantenwechsel funktioniert. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die geltenden Marktprozesse (GPKE, MPES und WiM) – insbesondere hinsichtlich Fristen und Formaten – anzuwenden bzw. im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kundenanlagen geeignet anzupassen sind.

Zu Beginn erklärt der in der Kundenanlage angeschlossene Letztverbraucher seinen Wechselwunsch gegenüber dem KAB. Der KAB teilt dies dem NB mit. Wird die Kundenanlage entsprechend umgebaut, erhält die Entnahmestelle des (neuen) Unterabnehmers eine Zählpunktbezeichnung durch den NB. Details zu diesem Prozess oder den damit verbundenen Fristen sind derzeit noch nicht geklärt.

Zur Ausgestaltung der Marktkommunikation plant der BDEW unter Berücksichtigung der vorliegenden Anwendungshilfe die Ausgestaltung prozessualer Umsetzungsfragen.

### 5.4 Sperrung

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob und in welcher Art und Weise Sperrprozesse in bzw. bei einer Kundenanlage vorgenommen werden können. Eine Sperrung des Hauptanschlusses, sofern der KAB den Anlass gibt, sollte trotz der verschiedenen Lieferverhältnisse durchführbar bleiben, wobei aber sicherzustellen ist, dass die Unterabnehmer, die durch einen dritten Lieferanten versorgt werden, nicht gesperrt werden. Eine Sperrung des Hauptanschlusses könnte aber Rückwirkungen auf den Unterabnehmer haben und darf aber dessen Belieferung durch seinen externen dritten Lieferanten nicht beeinträchtigen.

Es ist nach der Ursache der Sperrung zu unterscheiden:

- a. Der Letztverbraucher wird durch den KAB beliefert und soll als Teil der Kundenanlage gesperrt werden. Der Sperrprozess ist in diesem Fall bilateral zwischen dem Letztverbraucher und dem KAB zu regeln. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall nicht beteiligt.
- b. Ein Unterabnehmer wird über einen externen dritten Lieferanten versorgt und soll gesperrt werden. Bei doppelter bzw. getrennter Sammelschiene kann der Unterabnehmer auf normalem Wege gesperrt werden. Existiert keine doppelte, getrennte Sammelschiene, entstehen nicht beantwortete Fragestellungen.
- c. Der Kundenanlagenbetreiber soll gesperrt werden, in dessen Kundenanlage mindestens ein Unterabnehmer durch einen externen dritten Lieferanten versorgt wird. Dieser Punkt ist aufgrund der angeschlossenen, zu versorgenden Letztverbraucher sowie Unterabnehmer derzeit offen.

Hiervon unabhängig ist die Frage offen, ob eine Sperrung des Anschlusses eines Kundenanlagenbetreibers wegen vertrieblicher Außenstände zulässig ist, obwohl eine EEG-Anlage oder eine KWK-Anlage nach dem KWKG über denselben Anschluss Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Netzbetreiber zwar verpflichtet, dem externen dritten Lieferanten durch die Sperrung des Netzanschlusses im Rahmen des § 24 Abs. 3 NAV die Durchsetzung seines etwaigen Zurückbehaltungsrechts

zu ermöglichen.<sup>18</sup> Der entschiedene Fall betraf allerdings keine Einspeiser-Konstellation. Sperrt der Netzbetreiber nach (berechtigter) Aufforderung durch den Lieferanten den Netzanschluss, der gleichzeitig der EEG-Einspeisung dient, dürfte ein dem Grunde nach bestehender Schadenersatzanspruch des Anlagenbetreibers nach EEG regelmäßig durch Mitverschulden ausgeschlossen, jedenfalls aber in der Höhe begrenzt, sein. Zudem dürfte dem Anspruch auf Gewährung des Anschlusses zur Einspeisung der Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 242 BGB entgegenstehen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass der Stromlieferant einen Titel erwirkt und vollstreckt bzw. unter bestimmten Voraussetzungen aufrechnet, sofern diese Vorgehensweise nicht wegen der Abtretung der Forderung (z. B. an die finanzierende Bank) versperrt ist.

Auch die Sperrung des gesamten Netzanschlusses wegen Verstößen des KAB gegen seine Verpflichtungen wird nicht durch die dadurch indirekt beeinträchtigte Belieferung eines Letztverbrauchers durch einen externen dritten Lieferanten gehindert. Deutlich wird dies bereits dadurch, dass

- der Netzbetreiber die Gefahren nach § 24 Abs. 1 NAV ggf. unverzüglich unterbinden muss,
- der Lieferant des KAB seinen Anspruch auf Zurückbehaltung mit Hilfe des Netzbetreibers nach § 24 Abs. 3 NAV durchsetzen können muss.

Führt die aufgrund von Verstößen des KAB durchgeführte Sperrung des Netzanschlusses zu Schäden beim Unterabnehmer, ist dies im Verhältnis zwischen Unterabnehmer und KAB auf Grundlage des zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisses zu regeln.

## 5.5 Bilanzierung

Es ist zu klären, wie Durchleitungsverluste in der Kundenanlage im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Dabei sind zunächst die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Kundenanlage mit EEG-Anlage: Bei der EEG-Vergütung soll im einfachsten Fall nur der Lastgang/Zählerstand der Übergabemessung korrigiert werden. Die physikalischen Verhältnisse in der Kundenanlage (z. B. Leitungsverluste in der Kundenanlage) durch Zuschläge oder Abschläge zu korrigieren, wird nach § 20 Abs. 1d EnWG nicht gefordert. Allerdings sieht die Rechtsprechung bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe einen pauschalen Abschlag für die Umspannung vor, wenn die Messung in Niederspannung, die Übergabe jedoch in Mittelspannung erfolgt. Weitere Korrekturen sind aufgrund der Konstellation in der Kundenanlage nicht verpflichtend vorgesehen. Bei ausgedehnten Windparks kann aber beispielsweise die Korrektur der Einzelwerte auf Basis einer Gesamtmessung am Übergabepunkt angezeigt und zulässig sein.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Urteil vom 14. April 2015, Az. EnZR 13/14.

<sup>19</sup> Siehe hierzu auch die BDEW-Energie-Info „Fragen und Antworten zum EEG 2014“ - Ausgabe „Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014“ unter 3.

- Kundenanlage mit Unterabnehmern: Auch für die Durchleitung für externe dritte Lieferanten bei der Belieferung von Unterabnehmern gilt das unter „Kundenanlage mit EEG-Anlage“ geschriebene.
- Kundenanlage mit KWK-Anlage: Eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe zur Gewährleistung der Volleinspeisung erfolgt bei KWK-Anlagen in der Regel nicht, da diese Anlagen in erster Linie zur Belieferung der Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage betrieben werden. Dementsprechend ist hier die physikalische Überschusseinspeisung der Regelfall, weshalb auch die physikalischen Messwerte am Netzverknüpfungspunkt verwendet werden können, die bereits Durchleitungs- oder Umspannverluste berücksichtigen. Müssen diese Werte mit anderen Werten saldiert werden, z. B. bei der Belieferung von Unterabnehmern in der Kundenanlage durch einen externen dritten Lieferanten über das Netz der Kundenanlage, ist zwischen Netzbetreiber und KAB eine entsprechende Vereinbarung zur Verrechnung der Werte auch hinsichtlich entsprechender Verluste innerhalb der Kundenanlage zu treffen. Ergänzende Hinweise sind vorstehend in Kapitel 4.3 enthalten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Bildung der abzurechnenden Mengen an dem Übergabezählpunkt Auswirkungen auf die Qualität der Bilanzierung hat. Eine exakte Mengenermittlung kann nur bei der Verrechnung von RLM-Messung mit RLM-Messung erfolgen. Bei der Verrechnung von RLM-Messungen mit reinen Arbeitsmessungen eines Unterabnehmers kommt es zu Ungenauigkeiten. Ergänzende Hinweise zur Verrechnung von Messwerten, auch RLM/SLP-Messwerten, sind vorstehend im Kapitel 5.1.2 enthalten.

## **5.6 Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen**

### **5.6.1 Netzentgelte**

#### **5.6.1.1 Netzanschluss in Mittelspannung und Letztverbraucher in Niederspannung**

Bei einem Netzanschluss in der Mittelspannung ist fraglich, mit welchem Netzentgelt die Netznutzung durch einen Unterabnehmer, der innerhalb einer Kundenanlage in Niederspannung von einem externen dritten Lieferanten Strom bezieht, abzurechnen ist.

Der Zählpunkt eines solchen Unterabnehmers ist mit dem Netzentgelt für die Netzebene des Netzanschlusses, d. h. mit dem Netzentgelt für die Mittelspannung, jedenfalls dann abzurechnen, wenn am Zählpunkt eine registrierende Leistungsmessung installiert ist [so der Beschluss der BK 6 der BNetzA vom 20. Juni 2011 (BK6-11-085)]. Aus dem Beschluss ist ebenfalls zu entnehmen, dass etwas anderes dann gelten kann, wenn am Zählpunkt in der Niederspannung nur ein reiner Arbeitszähler vorhanden ist. Denn eine Abrechnung der für die Mittelspannung geltenden Netzentgelte sei systembedingt nur dann möglich, wenn sich mittels des installierten Zählers die Jahreshöchstlast bestimmen lässt, die für die Berechnung des Jahresleistungspreises erforderlich ist. Ist ein reiner Arbeitszähler installiert, kann nur das Netzentgelt für die Niederspannung (Grundpreis/Arbeitspreis- bzw. nur Arbeitspreis-System) gemäß § 17 Abs. 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) abgerechnet wer-

den. Ist ein RLM-Zähler installiert und nutzt der Letztverbraucher kein im Eigentum des Netzbetreibers stehendes Betriebsmittel der Niederspannung, kann auch kein Entgelt für die Niederspannung abgerechnet werden.

### **5.6.1.2 Netzanschluss und Letztverbraucher gemeinsam entweder in Nieder- oder Mittelspannung**

Ist eine Kundenanlage am Niederspannungsnetz angeschlossen, fällt im Falle der Belieferung des Unterabnehmers durch einen externen dritten Lieferanten das Niederspannungsnetzentgelt des Netzbetreibers an, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist.

In einer Kundenanlage, in der sowohl der Kundenanlagenbetreiber als auch der Letztverbraucher oder Unterabnehmer in der Mittelspannung angeschlossen sind, fällt im Falle der Belieferung des Unterabnehmers durch einen externen dritten Lieferanten das Mittelspannungsnetzentgelt des Netzbetreibers an, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist.

### **5.6.1.3 Anwendung von Sondernetzentgelten**

Sofern Entnahmesituationen innerhalb einer Kundenanlage im Sinne einer „Black-Box“ dem Anschlussnetzbetreiber unbekannt sind und es keine Unterabnehmer gibt, erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte auf Basis der an der Übergabemessung vorliegenden Mengen unter Zugrundelegung der veröffentlichten Entgelte für die entsprechende Netzanschlusssebene vom NB an den KAB oder dessen Lieferanten.

Gerade vor dem Hintergrund von Sonderentgelten nach § 19 StromNEV ist es zwingend notwendig, die Mengengerüste dem jeweiligen Anspruchsberechtigten (KAB oder Letztverbraucher) richtig zuzuweisen. In diesem Zusammenhang sei auf die Datei „FAQ“ der BNetzA zu § 19 Abs. 2 StromNEV verwiesen, die auf der [Homepage der BNetzA](#) abrufbar ist. Im Einzelfall ist eine individuelle Bewertung der Verbrauchsmengen vorzunehmen. Die BNetzA tendiert dazu, dass Letztverbrauchermengen, die keiner Rabattierungsmöglichkeit unterliegen, rechnerisch von der Menge des anspruchsberechtigten Petenten abgezogen werden dürfen und müssen. Hierbei ist es laut BNetzA auch durchaus statthaft, die Mengen ohne geeichte Messung nach Bestätigung durch den Petenten zu berücksichtigen, wenn die Menge verschwindend gering im Verhältnis zur Menge des Petenten ist. In derart gelagerten Konstellationen scheint es ratsam, in einen Dialog mit der zuständigen Regulierungsbehörde zu treten, damit eine rechtlich abgesicherte Position des NBs möglich wird.

Grundsätzlich steht aber jedenfalls auch dem Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage nach den Ausführungen der Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte (BK4-13-739, dort S. 52) ein entsprechender Anspruch zu.

Das OLG Düsseldorf führt in seinem Beschluss vom 15. Juli 2015 (VI-3 Kart 83/14 (V)) dazu bestätigend aus:

„Für dritte Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage, die einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gemäß § 20 Abs. 1d EnWG haben, kommt es für die Ermittlung des Anspruchs auf ein individuelles Netzentgelt auf das Erreichen der Voraussetzun-

gen an diesem abrechnungsrelevanten Zählpunkt, der innerhalb der Kundenanlage liegen kann, an. Das Messergebnis am Zählpunkt zwischen der Kundenanlage und dem Netz der allgemeinen Versorgung ist für die Ermittlung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV unerheblich. Für die Anlagenbetreiber, die auch selbst Energie erzeugen, kommt es dagegen auf das Messergebnis der Kundenanlage, also auf die von ihm unmittelbar aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommene Menge, an. Die unterschiedliche Behandlung von Kundenanlagenbetreibern einerseits und in geschlossenen Verteilernetzen und Kundenanlagen angeschlossenen Drittverbrauchern in Bezug auf die für den Verbrauch maßgebliche Entnahmestelle folgt jedoch aus der nachvollziehbaren Erwägung, dass der stromintensive Verbraucher eigenerzeugten Stroms nur in dem Maße privilegiert werden soll, in dem sich aus seinem Verbrauchsverhalten positive Auswirkungen für das Netz der allgemeinen Versorgung ergeben. Dies ist nicht der Fall, soweit der Kundenanlagenbetreiber in der Kundenanlage Strom selbst erzeugt und unmittelbar verbraucht. Dagegen sollen Verbraucher fremderzeugten Stroms nicht deswegen schlechter gestellt werden, weil sie nicht unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung, sondern an ein geschlossenes Verteilernetz oder in einer Kundenanlage angeschlossen sind.“

Die Privilegierung ist daher ergänzend im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Kundenanlage zu berücksichtigen. Auf diesem Wege wird auch gewährleistet, dass der monetäre Umfang der Privilegierung nicht die absoluten Kosten der Netznutzung der Kundenanlage übersteigt.

Für die Vergünstigungen im Rahmen der Belastungen nach dem EEG und dem KWKG sind bei den letzten Novellierungen ausdrückliche Regelungen geschaffen worden (siehe Abschnitte 5.6.2 und 5.6.3).

### **5.6.2 KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für Abschaltbare Lasten**

Die Zahlung des KWK-Aufschlags und der genannten Umlagen ist grundsätzlich an die Zahlung des Netzentgelts angeknüpft. Auch hier ist die Abgabemenge an Unterabnehmer maßgeblich. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 sind durch das KWKG 2016 und die Folgeänderung in § 19 StromNEV<sup>20</sup> die verschiedenen „Letztverbraucher-kategorien“ aufeinander abgestimmt worden (z. B. die Privilegierung erst jenseits des Entnahme-Betrages von 1 Mio. kWh/a).

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass die Privilegierungen für selbstverbrauchten Strom nach

- § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 und,
- § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV

mit Inkrafttreten des KWKG 2016 ab dem 1. Januar 2016 ausdrücklich daran geknüpft sind, dass der Anschlussnutzer die Strommengen, die er an einer Abnahmestelle aus dem Netz entnimmt, tatsächlich selbst verbraucht. Eine Kumulierung von Strommengen, die undifferen-

---

<sup>20</sup> § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) enthielt ohnehin bereits die Anforderung eines Mindestbezuges von 1.000.000 kWh/Abnahmestelle und Jahr.

ziert vom KAB und einem Unterabnehmer bzw. einem vom KAB versorgten Letztverbraucher verbraucht werden, ist zur Erzielung der Privilegierung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 nicht möglich. Einzelheiten hierzu werden in der [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG-Gesetz 2016](#) erläutert.

Klarzustellen ist insoweit, dass auch bei Meldung von Drittmengen innerhalb der Kundenanlage, die ggf. teilweise aus Erzeugungsanlagen innerhalb der Kundenanlage beliefert werden, die Höchstbemessungsgrenze für die Ermittlung der Umlagepflicht nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016, § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die „an der Klemme“ aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommene Strommenge ist. Aufgrund der o. g. Anknüpfung der Umlagepflicht an den Netznutzungssachverhalt<sup>21</sup> kommt daher in diesen Fällen eine reine Addition der Zählwerte nicht in Betracht. Vielmehr ist dabei der Bezug zur Entnahmemenge ggf. abhängig von den Lieferverhältnissen innerhalb der Kundenanlage herzustellen.

Begehrt ein Anschlussnutzer eine Privilegierung, hat er zumindest im Falle von § 26 Abs. 2 KWKG 2016 nachzuweisen, dass er die betreffenden Strommengen selbst verbraucht hat. Hierfür hat er dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres u. a. den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom mitzuteilen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016). Für die Abgrenzung des selbstverbrauchten Stroms von den Mengen der Unterabnehmer sowie sonstiger Letztverbraucher, die über diese Kundenanlage versorgt werden, sind die eichrechtlichen Verpflichtungen für die dafür herangezogenen Messeinrichtungen zu berücksichtigen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist dem Netzbetreiber als Messwertverwender zu bestätigen. Darüber hinaus trifft ihn möglicherweise die Testatpflicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016. Die Zuweisung der jeweils durch den Anschlussnutzer verbrauchten Strommengen (KAB, vom KAB versorgte Letztverbraucher oder Unterabnehmer) geschieht dann entsprechend dieser Nachweise.

Will der KAB und/oder der Unterabnehmer die reduzierten Umlagesätze nach Letztverbraucher­kategorie B' in Anspruch nehmen, so hat der KAB dies dem Anschlussnetzbetreiber unter Angabe der von ihm selbst verbrauchten Energiemengen zu melden. Die Voraussetzungen für eine Abrechnung der Umlagen nach Letztverbraucher­kategorie C' sind zusätzlich durch Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Testats nachzuweisen.<sup>22</sup>

Für den unterlagerten Letztverbraucher bzw. Unterabnehmer ist dies i. d. R. nur im Rahmen eines eigenen Netznutzungsvertrages möglich, da andernfalls

- der KAB als einziger Ansprechpartner des Netzbetreibers die diesbezügliche Strommenge nicht selbst verbraucht hat,

---

<sup>21</sup> Vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.03.2016, VI-3 Kart 17/15 (V.); BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG-Gesetz 2016, 2. Aufl., S. 94 ff.

<sup>22</sup> Weitere Hinweise zur Handhabung der unterjährigen Abrechnung der Letztverbrauchergruppen B' und C' sind im gleichnamigen [BDEW-direkt vom 29. Februar 2016](#) zu entnehmen.

- der Netzbetreiber mangels gesonderten Netznutzungsvertrags die Weitergabe der KWK-Umlage nicht gegenüber dem privilegierten Letztverbraucher, sondern ggü. dem KAB vornimmt.

Sofern also der KAB und der unterlagerte Letztverbraucher bzw. Unterabnehmer die kompensierenden Vorteile einer gemeinsamen Netznutzung in Anspruch nehmen, kann die Privilegierung nach § 26 KWKG 2016 nicht durch den KAB zugunsten des nicht nach außen in Erscheinung tretenden unterlagerten Letztverbrauchers in Anspruch genommen werden. Der unterlagerte Letztverbraucher bzw. Unterabnehmer könnte dies jedoch selbst tun. Bei getrennter Netznutzung könnte der unterlagerte Letztverbraucher bzw. Unterabnehmer im Gegenzug die Privilegierung direkt beanspruchen, allerdings zu einer desintegrierten Bepreisung der Jahreshöchstleistung.<sup>23</sup> Einzelheiten zur Abrechnung der KWK-Umlage sind in diesen Fällen trilateral zwischen dem Netzbetreiber, dem KAB und dem Letztverbraucher zu klären.

Gleiches gilt für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Inwieweit die Privilegierung überhaupt auch für die Offshore-Haftungsumlage gilt, ist derzeit noch offen, da rechtlich nicht eindeutig ist, ob die speziellere Regelung in § 17f Abs. 5 EnWG abschließend ist oder durch den Verweis in § 17f Abs. 1 EnWG auf § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 ergänzt wird.

Die Regelung für die 2016 ausnahmsweise nicht erhobene<sup>24</sup> Umlage für abschaltbare Lasten enthält ebenfalls Sonderregelungen, die vorrangig anzuwenden sind. Es erfolgt beispielsweise nach § 13 Abs. 4b EnWG, § 18 AblaV keine Unterteilung in Letztverbrauchergruppen.

### **5.6.3 EEG-Umlage**

Auch wenn die EEG-Umlage bei Drittbelieferung durch die Lieferantenseite erhoben wird (§ 60 EEG 2014), hat der Anschlussnetzbetreiber Verpflichtungen sowohl zur korrekten Ermittlung der EEG-Förderung als auch zur Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 i. V. m. § 7 und 8 AusglMechV zu erfüllen.

Die volle EEG-Umlage fällt nicht nur auf die von einem Stromlieferanten über das Netz der allgemeinen Versorgung gelieferte Energiemenge an, sondern auch dann an, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage in der Kundenanlage Strom an personenverschiedene Letztverbraucher liefert (§ 60 EEG 2014, „EltVU-Belieferung“). Darüber hinaus fällt auch bei ggf. vorliegenden Eigenversorgungen (Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher) im Grundsatz EEG-Umlage an, die aber – je nach Fall – verringert sein kann oder ganz entfällt.

Die Leitungsverluste innerhalb einer Kundenanlage stellen keine Verlustenergie nach § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014 dar und unterliegen der EEG-Umlagepflicht. Denn eine Kundenanlage stellt kein Netz für die allgemeine Versorgung nach § 5 Nr. 26 EEG 2014 dar.

---

<sup>23</sup> Weiterführende Informationen zur Vorgabe des „Selbstverbrauchs“ bei Geltendmachung der Letztverbraucherprivilegierungen nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe zum KWK-Gesetz 2016, 2. Aufl., Seiten 94 ff., [Link](#).

<sup>24</sup> Weitere und ggf. aktuellere Informationen sind unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) zu finden.

Gleiches gilt hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht für geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 EnWG. § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014 stellt von der Umlagepflicht nur solchen Strom frei, der an einen Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 StromNEV geliefert wird.

Eine umfassende Darstellung der Voraussetzungen der Eigenversorgung, der Abgrenzung von Eigenversorgung und EltVU-Belieferung sowie der Erhebung der EEG-Umlage finden Sie in der 3. Auflage der [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlagepflicht nach dem EEG 2014](#) und der [EEG-Umsetzungshilfe für Netzbetreiber](#).

#### **5.6.4 Konzessionsabgabe**

Konzessionsabgabenrechtlich sind die Betreiber von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG regelmäßig als Weiterverteiler im Sinne von § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) einzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Kundenanlage mit einem Energieversorgungsnetz verbunden ist, das öffentliche Wege nutzt und zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie im Gemeindegebiet dient. Die Stromlieferungen aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz, mit denen Letztverbraucher versorgt werden, unterliegen somit der Konzessionsabgabenpflicht. Für die gelieferte Energie können Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne Einschaltung des KAB zulässig wäre. Für die von in der Kundenanlage erzeugte und an Letztverbraucher verteilte Energie fällt keine Konzessionsabgabe an, wenn dabei keine öffentlichen Wege genutzt werden.

Bezüglich der konzessionsabgabenrechtlichen Einordnung der Kunden gilt die sog. „Tarifkundenfiktion“ nach § 2 Abs. 7 KAV. Demnach sind sämtliche über die Benutzung öffentlicher Wege in der Kundenanlage versorgte Letztverbraucher als Tarifkunden einzustufen, es sei denn, die gemessene Leistung eines Letztverbrauchers überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

Anders als für die Privilegierung nach § 26 KWKG 2016 kann die Verringerung der Konzessionsabgabe bei geeignetem Nachweis auch im Rahmen der Netzabrechnung gegenüber dem KAB als „Weiterverteiler“ für die einzelnen Letztverbraucher in Anspruch genommen werden.

#### **5.6.5 Abrechnung bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe von Strom aus der Kundenanlage in das Netz**

Sollte der KAB bzw. der Betreiber einer Erzeugungsanlage, die innerhalb der Kundenanlage angeschlossen ist, nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 bzw. nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 eine „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ von Strom aus der Anlage in das Netz wählen, hat die Rechtsprechung mittlerweile klargestellt, dass für den insoweit kaufmännisch-bilanziell eingespeisten Strom – wenn er trotzdem physikalisch innerhalb der Kundenanlage verbraucht wird – Ersatzstrom aus dem Netz bezogen werden muss. Für die Lieferung dieses Ersatzstroms muss ein entsprechender Lieferant benannt werden. Außerdem müssen für diesen Ersatzstrom neben dem reinen Stromentgelt gemäß dieser Rechtsprechung

- die jeweils anzuwendenden Netzentgelte,

- die jeweils anzuwendenden Umlagen, insbesondere nach § 26 KWKG 2016, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)
- die Konzessionsabgabe,
- die (volle) EEG-Umlage und
- für den Gesamtbetrag grundsätzlich die Umsatzsteuer

gezahlt werden. Inwieweit eine Stromsteuerpflicht für den Ersatzstrom besteht, muss vom KAB bzw. Betreiber der Erzeugungsanlage mit dem zuständigen Hauptzollamt geklärt werden.

Einzelheiten zur kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 werden in der Energie-Info [Fragen und Antworten zum EEG 2014 – Ausgabe „Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014“](#) erläutert. Hierin wird auch die genannte Rechtsprechung wieder gegeben. Weitere Informationen zur Verrechnung von Zählwerten sind in Abschnitt 4.3 zu finden.

## 6 Variante 1: Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage

Die erste Variante stellt die häufigste Konstellation, eine Kundenanlage ohne eine Erzeugungseinheit, dar. Erfolgt hierbei die Versorgung der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher ( $Z_1$  bis  $Z_4$ ) durch den Kundenanlagenbetreiber, ist für den jeweiligen Netzbetreiber lediglich der Übergabezähler für den Bezug ( $Z_{\text{Übergabe}}$ ) relevant. Eine Abrechnung erfolgt für den Übergabezähler.

Entscheidet sich ein in der Kundenanlage angeschlossener Letztverbraucher für eine Versorgung durch einen externen dritten Lieferanten, kann es je nach vorhandener Hausinstallation zur Abrechnung der Kundeneinlage über einen virtuellen Zählpunkt kommen (siehe Abschnitt 5.1.1).

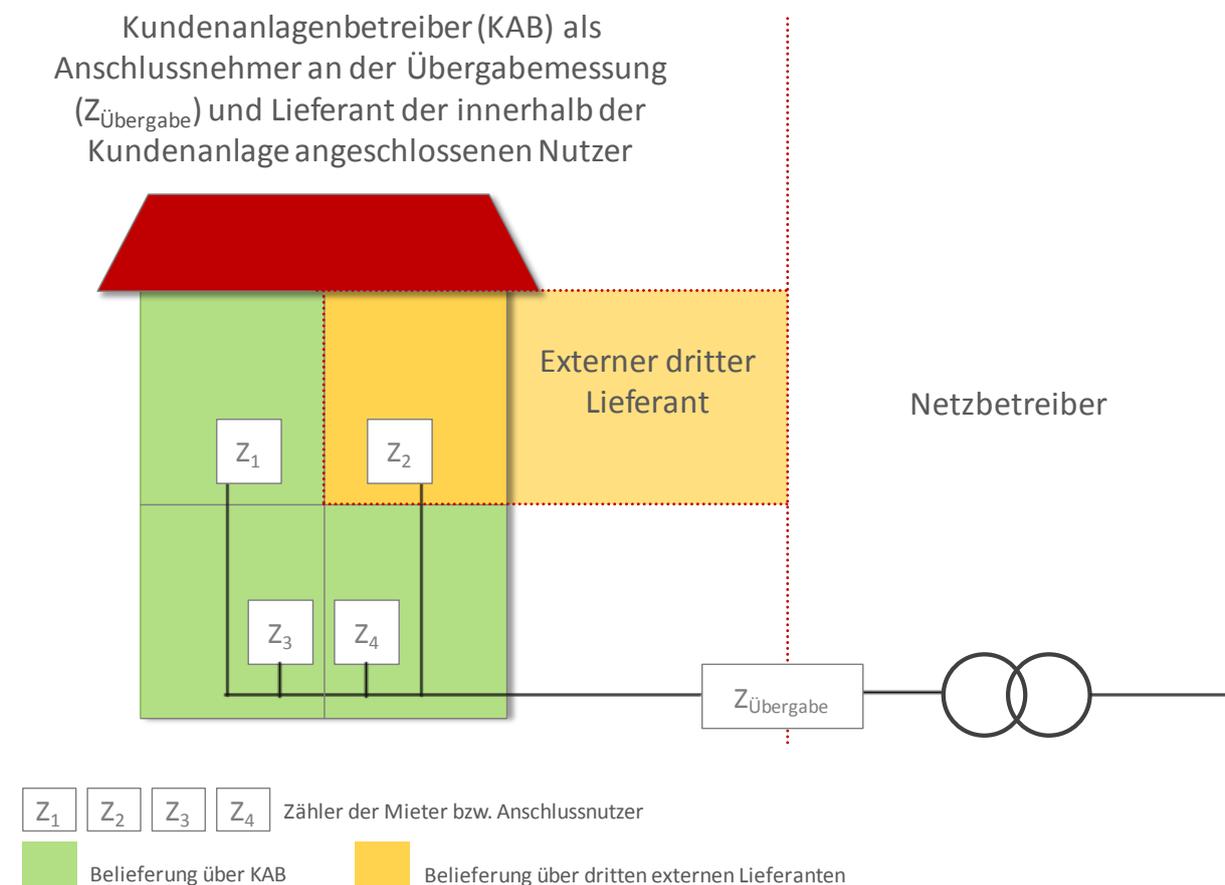


Abbildung 5: Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage, Belieferung eines Unterabnehmers über einen externen dritten Lieferanten

## 7 Variante 2: Mieterstrommodell

Unter Mieterstrommodell versteht man die Versorgung teilnehmender Mieter einer Hausgemeinschaft aus einer in der Kundenanlage angeschlossenen Erzeugungsanlage. Die Erzeu-

gungsanlage kann u. a. ein Blockheizkraftwerk oder eine Photovoltaikanlage sein. Vorteil eines solchen Modells ist es, dass durch den Vor-Ort-Verbrauch des erzeugten Stroms ggf. Netznutzungsentgelte, Umlagen<sup>25</sup>, Konzessionsabgaben und Stromsteuer<sup>26</sup>, die auf diesen Strom anfallen könnten, eingespart werden können. Demzufolge kann das Modell für Mieter auf Grund eines im Vergleich zu anderen Stromanbietern eventuell günstigeren Strompreises interessant sein. Jedoch fällt hierbei zumeist die EEG-Umlage gemäß § 60 EEG 2014 für den vor Ort verbrauchten Strom an, da es sich in der Regel um eine Belieferung durch eine andere natürliche oder juristische Person handeln dürfte, nicht um einen Eigenversorgungssachverhalt. Falls mindestens ein Letztverbraucher in der Kundenanlage nicht am Mieterstrommodell teilnimmt (dieser wird somit Anschlussnutzer), muss dieser getrennt gemessen oder aus dem Modell herausgerechnet werden.

### **7.1 Variante 2.1: Doppelte, getrennte Sammelschiene**

Falls in einem Mieterstrommodell ein Unterabnehmer existiert, wird dieser technisch komplett aus dem Netz der allgemeinen Versorgung versorgt. Dazu werden die nicht am Mieterstrommodell teilnehmenden zugehörigen Zähler auf eine zweite Sammelschiene umgehängt. Doppelte Sammelschienen sind in Bestandsanlagen nicht immer einfach nachrüstbar. Bei Neuanlagen empfiehlt sich die Installation einer doppelten Sammelschiene von Anfang an.

---

<sup>25</sup> Die EEG-Umlagepflicht entfällt nur, wenn tatsächlich ein Eigenversorgungssachverhalt mit einer Bestandsanlage (§ 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014) vorliegt oder der Wegfall aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist (§ 61 Abs. 2 EEG 2014). Auf die Eigenversorgung aus EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Jahres- oder Monatsnutzungsgrad von 70 Prozent wird nur eine verringerte EEG-Umlage erhoben (§ 61 Abs. 1 EEG 2014). Mieterstrommodelle erfüllen regelmäßig nicht die nach Ansicht der BNetzA an die Eigenversorgung zu stellenden Anforderung der Personenidentität. Liegt ausnahmsweise beispielsweise für bestimmte Strommengen Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher vor, dürften die Kosten für die komplexe Messtechnik für den Viertelstundennachweis des Selbstverbrauchs nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 die Ersparnis bei der EEG-Umlage übersteigen.

<sup>26</sup> Vorbehaltlich der laufenden Novelle des Stromsteuergesetzes.

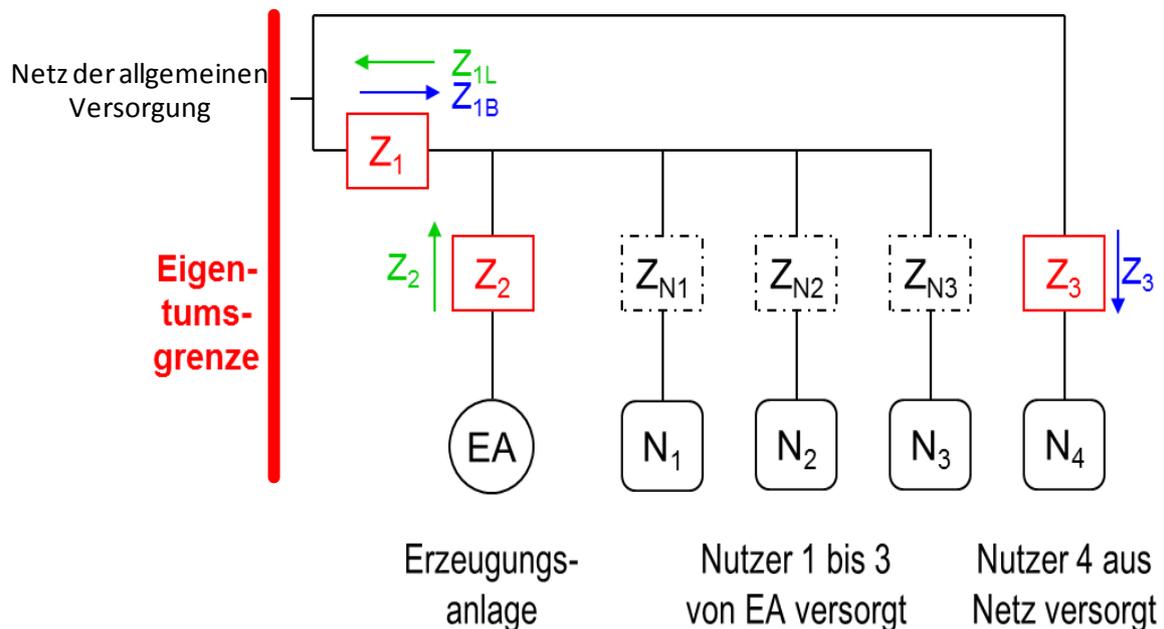


Abbildung 6: Mieterstrommodell mit getrennter, doppelter Sammelschiene

Relevant für den NB sind der Zweirichtungszähler der Mieterstromgemeinschaft ( $Z_1$ ), der Zähler der Erzeugungsanlage ( $Z_2$ ) sowie der/die Zähler für die über einen externen Dritten versorgten Unterabnehmer ( $Z_3$ ). Die Unterzähler ( $Z_{N1}$  bis  $Z_{N3}$ ) sind für den NB zur Abrechnung des Stromverbrauchs aus dem Netz nicht relevant, allerdings sind sie für den Nachweis der EEG-Umlage in Fällen von § 60 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 (siehe Abschnitt 5.6.3) notwendig.

Die Abrechnung des Stromverbrauchs aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bzw. der Netznutzung einschließlich der netznutzungsbezogenen Umlagen, Steuern und Abgaben erfolgt demnach gegenüber dem Anschlussnutzer  $N_4$  und dem KAB für den nicht aus der Erzeugungsanlage gedeckten Reststrombezug ( $Z_{1B}$ ). Die Einspeisung wird gegenüber dem Betreiber der Erzeugungsanlage abgerechnet ( $Z_{1L}$ ). Die Abrechnung und Aufteilung des Stroms aus der Erzeugungsanlage sowie des Reststrombezuges, der innerhalb der Kundenanlage verbraucht worden ist, für die Nutzer 1 bis 3 erfolgt über die Mieterstromgemeinschaft bzw. den Kundenanlagenbetreiber.

Im Rahmen der Errichtung des Zählerschranks ist davon auszugehen, dass hierfür höhere Installationskosten entstehen. Bei jedem Modellwechsel eines Mieters zwischen „Mieterstrom“ und „Anschlussnutzung“ sind Einmalkosten für das Umklemmen durch eine Elektrofachkraft einzuplanen. Das Umklemmen sollte zeitnah zum beabsichtigten Wechsel erfolgen.

Aus Sicht des NB ist dies ein flexibles und transparentes Modell, welches mit geringem Abrechnungs- bzw. Prozessaufwand auskommt. Somit wird empfohlen bei Neuanlagen den Anschlussnehmer frühzeitig auf dieses Modell hinzuweisen.

## 7.2 Variante 2.2: Gemeinsame Sammelschiene

Falls in einer Kundenanlage eine elektrische Trennung zwischen Teilnehmern des Mieterstrommodells und Anschlussnutzern/Unterabnehmern nicht möglich ist, muss eine Abgrenzung und Abrechnung der Verbräuche und der Erzeugung innerhalb der Anlage über die Zähler erfolgen.

Für diese Variante ergeben sich zwei Konstellationen:<sup>27</sup>

### a) SLP-Zähler

Bei diesem Messkonzept kann die Mieterstromgemeinschaft ihren abrechnungs- und umlagenrelevanten Strombezug und ihre vergütungs- und umlagenrelevante Strom-einspeisung nur annähernd rechnerisch ermitteln. Es ist auch der Stromverbrauch der Unterabnehmer zu berücksichtigen.

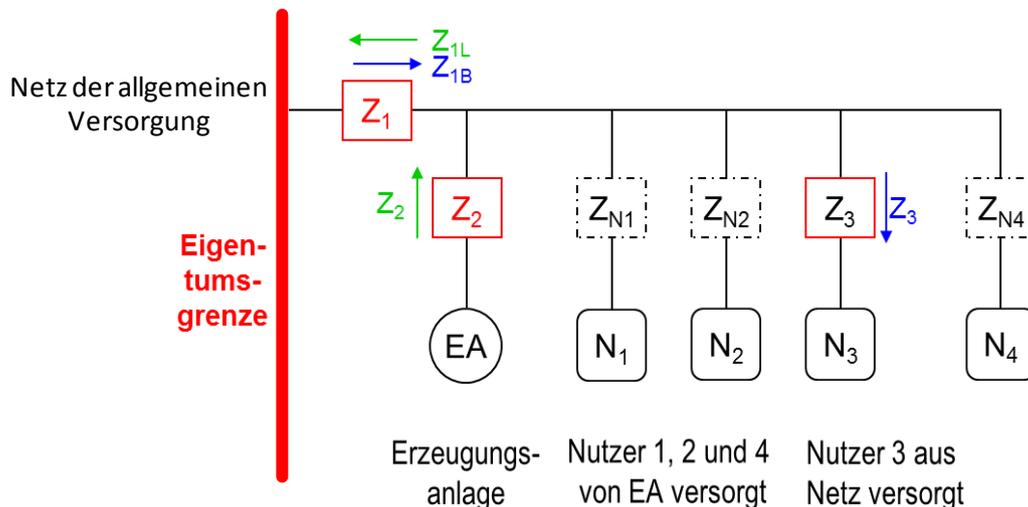


Abbildung 7: Mieterstrommodell mit gemeinsamer Sammelschiene und SLP-Zählern

Wie bei dem Modell mit einer doppelten Sammelschiene sind für den NB der Zweirichtungszähler  $Z_1$ , der Erzeugungszähler  $Z_2$  sowie der Zähler des Unterabnehmers  $Z_3$  für die Abrechnung der Netznutzung bzw. der netznutzungsbezogenen Umlagen, Steuern und Abgaben relevant. Die Teilnehmer am Mieterstrommodell bzw. der KAB werden für die Abrechnung dieser Entgelte insoweit als ein Anschlussnutzer angesehen. Allerdings ist bei Inanspruchnahme von Privilegierungen für die im Abschnitt 5.6 genannten Umlagen zu berücksichtigen, inwiefern die aus dem Netz entnommenen Strommengen vom Anschlussnutzer selbst verbraucht werden.

Bei der Abrechnung muss beachtet werden, dass die Entnahme der Mieterstromgemeinschaft stets um den Verbrauch des Unterabnehmers  $N_3$  gemindert werden muss

<sup>27</sup> Mit dem neuen Messstellenbetriebsgesetz wird zukünftig auch Zählerstandsgangmessung eine Rolle spielen. Aufgrund der bestehenden Unklarheiten wird jedoch in dieser Version auf eine Darstellung verzichtet.

$(Z_1 - Z_3)$ . Der Verbrauch des Unterabnehmers gilt dabei immer als Bezug aus dem Netz. Wenn es zu einem negativen Ergebnis kommt, ist der Bezug gleich null und die Netzeinspeisung der Gemeinschaft wird um die Differenz des Bezugs des Unterabnehmers zum Gesamtbezug erhöht ( $Z'_{1L} = Z_{1L} + (Z_3 - Z_{1B})$ ). Weitere Informationen zur Zulässigkeit dieser Verrechnung bei „anteiliger“ kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe finden Sie in Abschnitt 4.3.

$$Z'_{1B} = \begin{cases} Z_{1B} - Z_3, & \text{wenn } Z'_{1B} > 0 \\ 0, & \text{sonst} \end{cases}$$

$$Z'_{1L} = \begin{cases} Z_{1L}, & \text{wenn } Z'_{1B} > 0 \\ Z_{1L} + (Z_3 - Z_{1B}), & \text{sonst} \end{cases}$$

**Beispiel:**

							virtuell	
	Zähler	Z1		Z2	Z3	ZNx	Z1'	
	Register	B	L	L	B	B	B	L
Zeitpunkt	1	5	0	0	2	3	3	0
	2	3	0	2	2	3	1	0
	3	0	1	6	2	3	0 (-2)	3 (1)
	4	1	1	5	2	3	0 (-1)	2 (1)
	5	2	1	4	2	3	0	1

Abbildung 8: Beispiel für die Korrektur des virtuellen Zählpunktes  $Z_1'$  zu den Zeitpunkten  $t=3$  und  $t=4$ .

Für den über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom muss der Unterabnehmer Netzentgelte, die (volle) EEG-Umlage, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und Konzessionsabgaben zahlen. Für die am Mieterstrommodell teilnehmenden Letztverbraucher fallen die Kostenpositionen nur für die von ihnen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strommengen an. Zusätzlich fällt EEG-Umlage in voller Höhe<sup>28</sup> für die *aus der Erzeugungsanlage bezogene Energie* an, sofern Anlagenbetreiber und Letztverbraucher nicht personenidentisch sind. Selbst wenn eine solche Personenidentität vorliegt, kann die EEG-Umlage oftmals nicht nach § 61 EEG 2014 reduziert werden oder wegfallen, da die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch aufgrund der SLP-Messung nicht nachgewiesen werden kann (vgl. § 61 Abs. 7 EEG 2014). Die EEG-Umlagepflicht für den Reserve- und Zusatzstrombedarf, der in der Kundenanlage verbraucht wird, aber nicht

<sup>28</sup> Eine Verringerung kann nach Maßgabe der in § 95 Nr. 2 EEG 2017 vorgesehenen Verordnung eintreten, jedoch erst, wenn die Verordnung erlassen worden ist.

aus der Erzeugungsanlage gedeckt werden kann, beurteilt sich im Zweifel nach § 60 EEG 2014. Umlagepflichtig ist hiernach der Lieferant der Letztverbraucher<sup>29</sup>, die diesen Reserve- und Zusatzstrombedarf in Anspruch nehmen.

Bei dem Mieterstromkonzept mit einer Saldierung der Mengen über das Jahr kann es dazu kommen, dass Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die hierauf entfallende Umsatzsteuer nicht präzise abgeführt werden können, da diese auf einer fehlerhaften Mengengrundlage beruhen. Dazu bedarf es unter Umständen einer zeitgleichen Erfassung von Erzeugung und Verbrauch. Sonst kann eine Mengenschiebung zu Lasten Dritter innerhalb der Mieterstromgemeinschaft entstehen.

### **b) Messung mit Erfassung von ¼-h-Werten**

Zur exakten Abgrenzung der Strommengen innerhalb des Mieterstrommodells und des Verbrauchs der Anschlussnutzer bedarf es einer zeitgleichen Messung von Erzeugung und Verbrauch. Analog zu § 61 Abs. 7 EEG werden, damit technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch zeitgleich erfolgen, ¼-h-Messungen installiert. Die Mengenaufteilung der erzeugten Energie und des Zusatzstrombezuges aus dem Netz kann somit jederzeit exakt nachvollzogen werden. Auf Grund der ¼-h-Messung können jederzeit bei einem Mieter- oder Lieferantenwechsel oder im Rahmen der Jahresabrechnung sowohl der Zusatzstrombezug der teilnehmenden Mieter als auch die Überschusseinspeisung korrekt durch einen virtuellen Summenzähler ermittelt werden, der zeitgleich die Erzeugung und den Stromverbrauch der Mieterstromgemeinschaft abbildet und saldiert. Ergibt sich ein negatives Ergebnis, d. h. erzeugt die Anlage mehr als die teilnehmenden Mieter verbrauchen, wird diese Strommenge in das Netz eingespeist und ggf. nach dem EEG bzw. dem KWKG vergütet. Bei einem positiven Wert, d. h. wenn die teilnehmenden Mieter mehr Strom verbrauchen als gerade erzeugt wird, wird diese Strommenge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen. Weitere Informationen zur Zulässigkeit einer entsprechenden Verrechnung der Zählwerte bei „anteiliger“ kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe finden Sie in Abschnitt 4.3.

---

<sup>29</sup> Eine Ausnahme hiervon liegt z. B. im Falle von § 60a EEG 2017 vor, wonach der ÜNB vom Letztverbraucher unmittelbar die Zahlung der EEG-Umlage verlangen kann.

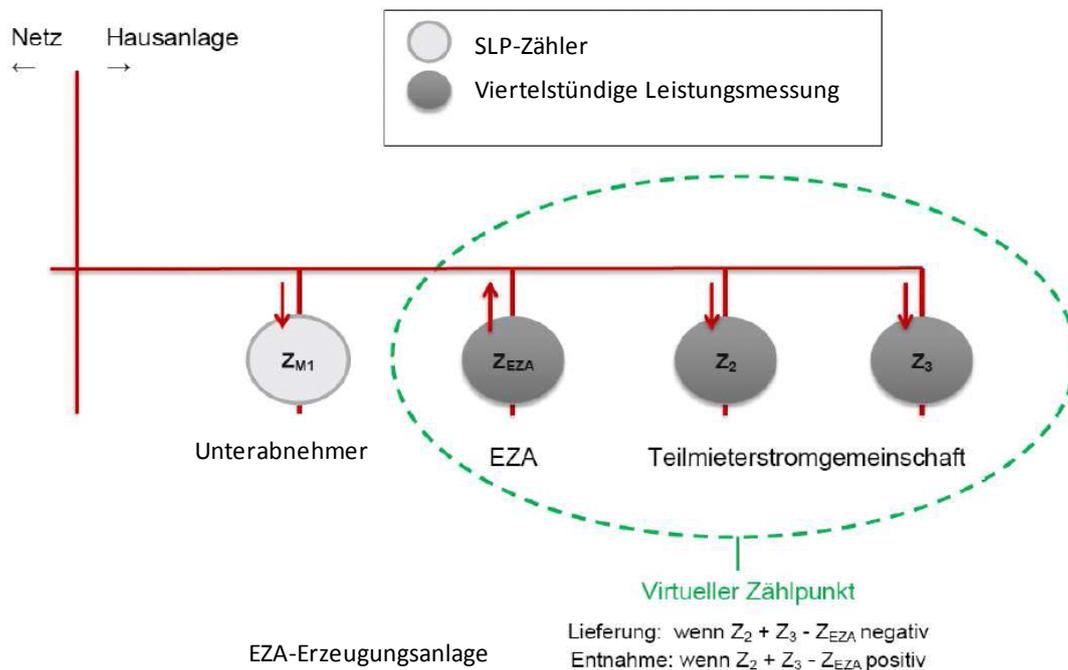


Abbildung 9: Mieterstrommodell mit gemeinsamer Sammelschiene und viertelstündiger Leistungsmessung

Bei diesem Modell erfolgt eine relativ einfache Abrechnung durch das Übereinanderlegen der  $\frac{1}{4}$ -h-Werte.

Die Erfassung von  $\frac{1}{4}$ -h-Werten zum Nachweis der Zeitgleichheit kann entweder mittels RLM oder über Zählerstandsgangmessungen erfolgen (siehe Abschnitt 5.1.2.1). Der Übergabezähler kann somit theoretisch entfallen, ist jedoch praktisch erforderlich, um die Energiemengen an der Eigentumsgrenze Netz zu den - teilweise unübersichtlichen - Kundenanlagen korrekt erfassen zu können.<sup>30</sup> Ansonsten besteht das Risiko, dass an die Kundenanlage Verbraucher angeschlossen werden, die ungemessen Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen. Für die Mieterstromgemeinschaft und den Erzeugungsanlagenbetreiber führt der Nachweis der Zeitgleichheit allerdings zu deutlich erhöhten Kosten.

<sup>30</sup> Nicht betrachtet und geprüft wird die eichrechtliche Zulässigkeit einer nur rechnerisch erfassten Überschussstromspeisung ohne separate Messung.

**Ansprechpartner**

Laura Emmermacher

Telefon: +49 30 300199-1111

[laura.emmermacher@bdew.de](mailto:laura.emmermacher@bdew.de)

Zu Netzanschluss und Netznutzung

Geertje Stolzenburg

Telefon: +49 30 300199-1513

[geertje.stolzenburg@bdew.de](mailto:geertje.stolzenburg@bdew.de)

Zur EEG-Umlagepflicht

Dr. Nicole Pippke

Telefon: +49 30 300199-1525

[nicole.pippke@bdew.de](mailto:nicole.pippke@bdew.de)